

Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

	Seite
1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 18.05.2015	2
2. Bekanntmachungsanordnung über den geprüften Jahresabschluss 2012 der Stadt Ketzin/Havel und die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel	2
3. Bekanntmachung des Bebauungsplanes 01/12 „Paretzhofer Straße“	2
4. Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 01/94 „Gutshof Havelland“	3
5. Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“	4
6. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und Kostensatz für Grundstückszufahrten und Grundstücksüberfahrten in der Stadt Ketzin/Havel (Straßenbaubeitragsatzung)	4
7. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel	8
8. Sporthallen – Nutzungs- und Vergabeordnung der Stadt Ketzin/Havel	11
9. Widmungen eines Geh/Radweg vom Ortsausgang Paretz bis zum Schleusenkanal	13
10. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“	13
11. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emmissionen beim Betrieb der MBA Vorketzin im Jahr 2014 ...	15
12. Bekanntmachung über die Durchführung seismischer Messungen	16
13. Öffentliche Bekanntmachung – Vorzeitige Ausführungsanordnung Bodenordnungsverfahren „Bochow“	16
14. Öffentliche Zustellung an Frau Hedwig Krause	18
15. Informationen der Jagdgenossenschaft Ketzin	19
16. Informationen der Jagdgenossenschaft Zachow	19

Ende des amtlichen Teils

B – Nichtamtlicher Teil

Lokalnachrichten / Informationen

17. Das Bürgerbüro informiert – Erweitertes Serviceangebot für Menschen mit Behinderung	20
18. Information zur Ausweisung von nicht schiffbaren Gewässern im Bereich Ketzin/Havel.....	20
19. Das Ordnungsamt informiert	21
20. Eine Stimme für die Jugend	22
21. Deutsches Rotes Kreuz – Blutspendetermine im Havelland	22
22. Fischerkönigin 2015/2016 gesucht	23
23. Dorffest und Trödelmarkt in Falkenrehde	24
24. 3. Zachower Crosslauf	24
25. Fischerfest 2015 vom 14.08. bis 15.08.2015	24
26. Veranstaltungstipps Juni/Juli 2015	25
27. Haus der Begegnung – Veranstaltungen	25
28. 22. Brandenburgische Seniorenwoche – Veranstaltungen	27
29. Die schönsten Nachbarschaftsaktionen 2015.....	27
30. Kurz notiert: • Etzin – Bepflanzung der Blumenkübel • Graffiti für den Jugendclub • Neues Boot für den ASB Rettungsdienst am Ketziner Strandbad	28
31. Mitteilungen der Kirchengemeinden	29
32. Runde Altersjubiläen – Juni bis Juli 2015.....	30

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 18.05.2015 gefasst:

Beratung und Beschlussfassung zur Benennung einer/s Jugendbeauftragten, Jugendrat für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow

Beschluss-Nr.: 074-07/2015

Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über straßenbau-liche Maßnahmen und Kostenersatz Grundstücksüberfahrten in der Stadt Ketzin/Havel

Beschluss-Nr.: 075-07/2015

die Erhebung von Beiträgen für für Grundstückszufahrten und Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel

Beschluss-Nr.: 076-07/2015

Beratung und Beschlussfassung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel

Beschluss-Nr.: 077-07/2015

Beratung und Beschlussfassung zur Sporthallen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Stadt Ketzin/Havel

Beschluss-Nr.: 078-07/2015

Beratung und Beschlussfassung zum Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan 01 /12 „Paretzhofer Straße“ für die Flurstücke 223, 224, 225, 226 und 227 der Flur 14, Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: 080-07/2015

Beratung und Beschlussfassung zum Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan 01/12 „Paretzhofer Straße“ für die Flur-

stücke 216, 217 und 371 der Flur 14, Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: 081-07/2015

Beratung und Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 01 /12 „Paretzhofer Straße“

Beschluss-Nr.: 082-07/2015

Beratung und Beschlussfassung zum Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag zur Sanierung des Wohnhauses auf dem Flurstück 23 der Flur 3, Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: 083-07/2015

Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung des Bebauungsplans 01 /94 „Gutshof Havelland“

Beschluss-Nr.: 084-07/2015

Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Gesellschaftervertrages der GWV Ketzin

Beschluss-Nr.: 085-07/2015

Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des bebauten Grundstücks in Ketzin/Havel, Havelstraße 25, Flur 2, Flurstück 82

Beschluss-Nr.: 086-07/2015

Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf einer bebauten Fläche in Ketzin/Havel, Am Mühlenweg, Flur 1, Flurstück 1112

Beschluss-Nr.: 087-07/2015

Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel (StVV) hat in ihrer Sitzung am 23.03.2015 gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2012 der Stadt Ketzin/Havel und die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel, Herrn Bernd Lück, beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 82 Abs.5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Jedermann kann den Jahresabschluss 2012 einschließlich aller

Anlagen von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude der Stadt Ketzin, Rathausstr. 29, Zimmer OG 04, 14669 Ketzin/Havel, einsehen.

Ketzin/Havel, den 24.03.15

Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplans 01/12 „Paretzhofer Straße“, Geltungsbe- reich: Flurstücke 216, 217, 223, 224, 225, 226, 227 und 371 der Flur 14 der Gemarkung Ketzin mit einer Größe von ca. 11.271 m², wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverord- netenversammlung Ketzin/Havel am 18.05.2015 beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Be-

bauungsplanes 01/12 „Paretzhofer Straße“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

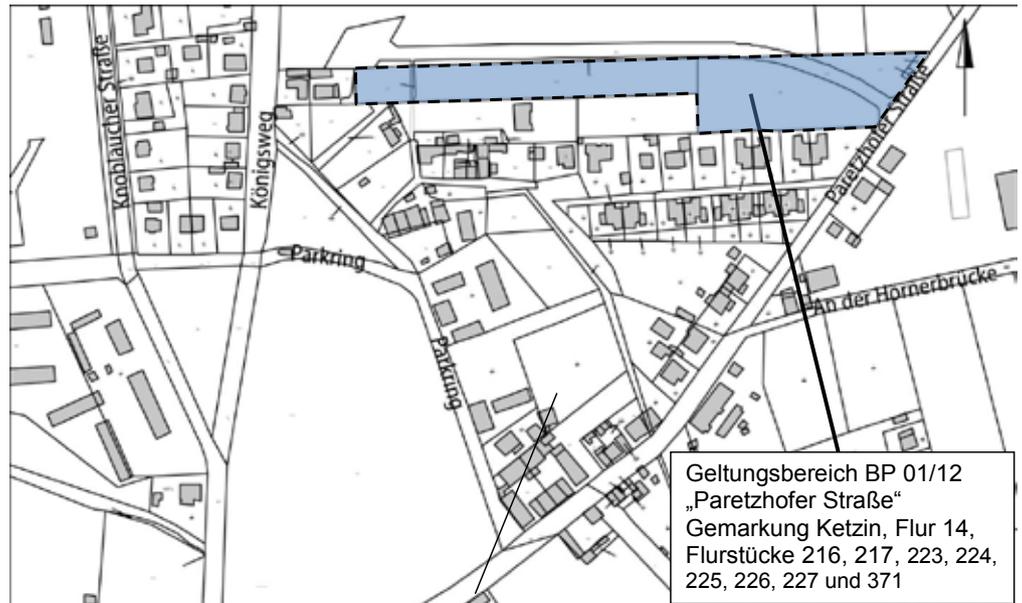
wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage ab im Verwaltungsgelände Rathausstr. 29, Zimmer OG 12, 14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin/Havel, den 18.05.2015

Bernd Lück
Bürgermeister



Geltungsbereich BP 01/12
„Paretzhofer Straße“
Gemarkung Ketzin, Flur 14,
Flurstücke 216, 217, 223, 224,
225, 226, 227 und 371

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 01/94 „Gutshof Havelland“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 18.05.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 01/94 „Gutshof Havelland“, Gemarkung Falkenrehde, Flur 6, Flurstück 256 tlw. mit einer Fläche von ca. 630 m² beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die Änderung betrifft die zusätzliche Ausweisung eines Baufeldes im Bereich eines Bestandsgebäudes.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, wodurch die Erstellung einer Umweltprüfung nach § 4 Abs. 2 BauGB entfällt.

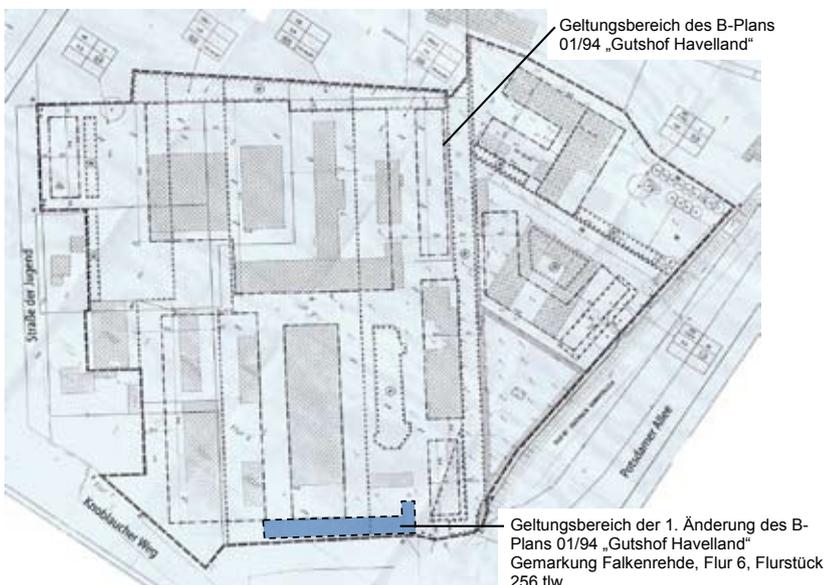
Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Änderung kann sich die Öffentlichkeit in der Stadtverwaltung Ketzin/Havel, 14669 Ketzin/Havel, Rathausstraße 29, Raum OG 12, innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

informieren und bis zum 10.07.2015 zur Planung äußern.

Ketzin/Havel, den 18.05.2015

Bernd Lück
Bürgermeister



Geltungsbereich des B-Plans
01/94 „Gutshof Havelland“

Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans
01/94 „Gutshof Havelland“
Gemarkung Falkenrehde, Flur 6, Flurstück
256 tlw.

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 15.12.2014 die 3. Änderung des Bebauungsplanes 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“, Gemarkung Ketzin, Flur 4, Flurstücke 25/9, 25/10, 31/44, 31/59, 31/60, 31/102, 31/103, 36, 460, 461, 463, 467, 470, 473, 892 und 586 tlw. mit einer Fläche von ca. 20.912 m² beschlossen. Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, wodurch die Erstellung einer Umweltprüfung nach § 4 Abs. 2 BauGB entfällt.

Die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Änderung des Bauleitplans (Planzeichnung und Begründung) erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin, Rathausstr. 29, im Raum OG 12 (Stadtentwicklung), in der Zeit **vom 15.06. bis zum 15.07.15** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

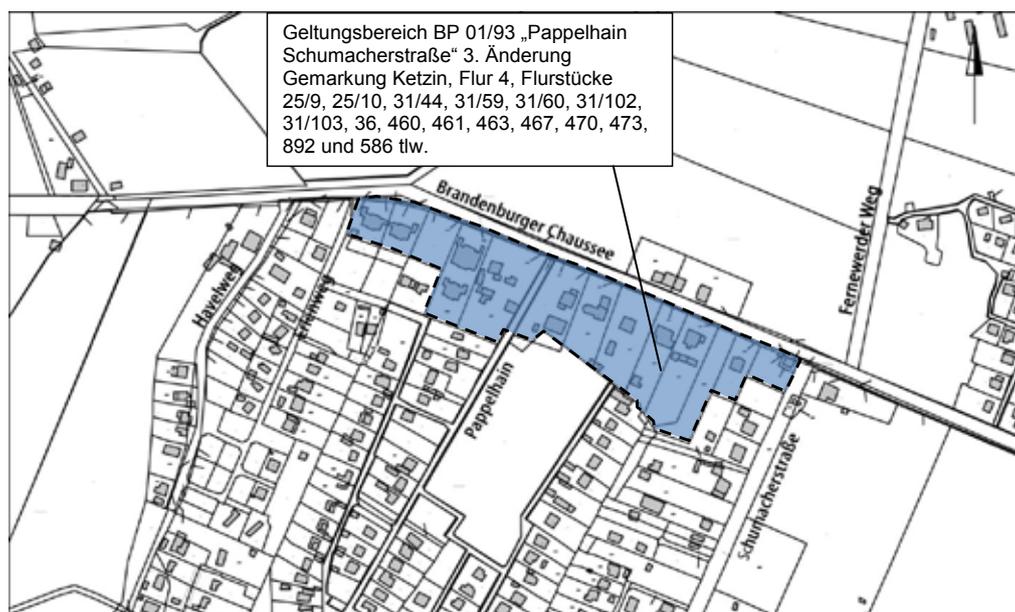
Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ketzin/Havel, den 18.05.2015

Bernd Lück
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Grundstücküberfahrten in der Stadt Ketzin/Havel (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 8 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 18.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages (Beitragstatbestand)

Die Stadt Ketzin/Havel erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beiträge werden von den Beitragspflichtigen nach § 9 der Satzung als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
 - den Wert der von der Stadt Ketzin/Havel aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,

3. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung
- der Fahrbahn,
 - Rinnen und Bordsteinen,
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - Gehwegen,
 - Radwegen
 - kombinierten Geh- und Radwegen
 - Beleuchtungseinrichtungen,
 - Straßenentwässerungseinrichtungen,
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Parkflächen einschließlich Standspuren,
 - unselbständigen Grünanlagen (straßenbegleitend)
4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung, Bauleitung sowie Zinsaufwendungen, die der Maßnahme zuzurechnen ist.

Nicht beitragsfähig sind die Kosten

- für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
- für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
 - auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	Anteil der Stadt Ketzin/Havel
-----------------------	--------------------------------------

1. Anliegerstraßen

- | | |
|---|---------|
| a.) Fahrbahn | 40 v.H. |
| b.) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen | 40 v.H. |
| c.) Parkstreifen | 40 v.H. |
| d.) Gehweg | 40 v.H. |
| e.) gemeinsamer Geh- und Radweg | 40 v.H. |
| f.) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | 40 v.H. |
| g.) unselbständige Grünanlagen | 40 v.H. |

2. Haupterschließungsstraßen

- | | |
|---|---------|
| a.) Fahrbahn | 70 v.H. |
| b.) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen | 60 v.H. |
| c.) Parkstreifen | 50 v.H. |
| d.) Gehweg | 50 v.H. |
| e.) gemeinsamer Geh- und Radweg | 55 v.H. |
| f.) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | 50 v.H. |
| g.) unselbständige Grünanlagen | 50 v.H. |

3. Hauptverkehrsstraßen

- | | |
|---|---------|
| a.) Fahrbahn | 90 v.H. |
| b.) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen | 70 v.H. |
| c.) Parkstreifen | 50 v.H. |

- | | |
|---|---------|
| d.) Gehweg | 50 v.H. |
| e.) gemeinsamer Geh- und Radweg | 60 v.H. |
| f.) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | 50 v.H. |
| g.) unselbständige Grünanlagen | 50 v.H. |

4. Ortsverbindungsstraßen

- | | |
|---|---------|
| a.) Fahrbahn | 90 v.H. |
| b.) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen | 90 v.H. |
| c.) Parkstreifen | 60 v.H. |
| d.) Gehweg | 60 v.H. |
| e.) gemeinsamer Geh- und Radweg | 75 v.H. |
| f.) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | 60 v.H. |
| g.) unselbständige Grünanlagen | 60 v.H. |

5. Selbständige Gehwege 40 v.H.

(3) Im Sinne der Abs.2 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Ortsteilverbindungsstraßen

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die hauptsächlich der überörtlichen Verbindung benachbarter Ortsteile dienen oder zu dienen bestimmt sind.

(4) Für Anlagen, die in den Abs. 2 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, welche sich aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem aus den nachfolgenden Absätzen festgelegten maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

- die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer

- Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
- oder
- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse nach § 2 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74).
- Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche gemäß Abs. 3 vervielfacht mit
- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
 - e) 0,75 bei Grundstücken, die mit einem Gotteshaus bebaut sind,
 - f) Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je vollendete 2,40 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (6) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, welche im Abs. 4 geregelt sind, ergibt sich:
- a) bei Grundstücken ohne Bebauung, wenn
 - aa.) sie Waldbestand aufweisen 0,0167
 - bb.) die Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland festgelegt ist 0,0333
 - b) bei Grundstücke, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze) 0,5
- c) bei bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken im Außenbereich ist zunächst eine Teilfläche zu ermitteln, die sich daraus ergibt, dass die Grundfläche der auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen durch den Faktor 0,2 geteilt werden. Maximal ist jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße anzusetzen. Auch für die nach Satz 1 und 2 ermittelte Teilfläche sind die Regelungen des Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Hinsichtlich der Flächenzahl, die sich nach Abzug der nach Satz 1 und 2 ermittelten Flächenzahl von der tatsächlichen Grundstücksfläche ergibt, gelten die Vorschriften der Buchstaben a) und b) entsprechend.
- (7) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschosß,
 - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse.
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a.) bzw. lit. d.) – f.) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b.) bzw. lit. c.) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b.) bzw. lit. c.);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern- und Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und

- großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (9) Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßenanlagen, die Gegenstand einer straßen- oder erschließungsausbaubeitragsfähigen Maßnahme sein können, so wird der sich aus Abs. 1 ergebende Beitrag nur zu 75 % erhoben. Der nicht erhobene Teil ist von der Stadt zu tragen.

§ 6

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsamer Geh- und Radwege
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Die Kostenspaltung bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

§ 8

Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Berechtigte haften jeweils als Gesamtschuldner.

(5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei den örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11

Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der in Absatz 2 genannten Daten unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes
1. aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB, im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften bekannt geworden sind,
 2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
 4. aus den bei der Stadt vorliegenden sowie den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig.
- (2) Nachfolgend genannte Daten dürfen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet werden:
1. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sowie künftigen Eigentümer,
 2. Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten,
 3. Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.
- (3) Die Stadt darf sich die in Absatz 2 genannten Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen.

§ 12

Kostensatz für Grundstückszufahrten

(1) Der Stadt ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt bzw. eines Grundstückszugangs zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen,

Wegen und Plätzen zu ersetzen. Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwändiger hergestellt, erneuert oder verändert, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, sind der Stadt die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu ersetzen.

(2) Der Aufwand und die Kosten sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

(3) Für den Kreis der Ersatzpflichtigen gilt § 9, für die Fälligkeit § 10 entsprechend.

(4) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt, des fußläufigen Grund-

stückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- und / oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin/Havel, den 18.05.2015

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die bevorstehende Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Ketzin/Havel vom 18.05.2015 wird hiermit bekannt gemacht.

Die Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Ketzin/Havel vom 18.05.2015 wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.05.2015 beschlossen.

Diese Straßenbaubeitragssatzung vom 18.05.2015 liegt ab dem Tage der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt für die Stadt

Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow im Stadthaus, Rathausstr. 29 zur Einsichtnahme für Jedermann aus.

Ketzin/Havel, den 19.05.2015

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) sowie des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 206), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 18.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Stadt Ketzin/Havel unterhält nach § 3 Abs. 1 BrbBKG zur Erfüllung der Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.

(2) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1

- a) unentgeltlich,
- b) kostenersatzpflichtig, wenn
 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 2. die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

4. ein Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder ein Verpflichteter nach § 35 Abs. 1 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist,
5. ein Tier geborgen oder gerettet worden ist,
6. Wasser aus einem Gebäude entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder trotz grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert wurde,
8. eine Brandmeldeanlage einen Fehlalarm ausgelöst hat, wobei der 1. und 2. Fehlalarm einer vollständig neu installierten Anlage nicht berechnet wird.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Ketzin/Havel die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

(3) Kostenersatz kann gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG verlangt werden für

1. die Durchführung von Brandverhütungsschauen,
2. den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

(4) Kostenersatz kann gemäß § 45 Abs. 3 BbgBKG verlangt werden, wenn der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt für:

Beschaffung, Installation, Erprobung und Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien, soweit diese zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dienen.

Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen in besagten Anlagen zu erstatten, wenn diese Übungen einen Unfall zum Gegenstand hatten.

(5) Auf Kostenersatz kann nach § 45 Abs. 4 BbgBKG verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

(6) Für Leistungen der Feuerwehr, die nicht dem Kostenersatz nach § 45 BbgBKG unterliegen, werden Benutzungsgebühren entsprechend der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2

Tätigwerden der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung besteht nicht. Über die Art und Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel entscheidet der Leiter der Feuerwehr bzw. der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2, Punkt b sowie Abs. 3 und 4 hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Kostenerstattungs- und Gebührensätze (als Anlage Bestandteil dieser Satzung) zu erfolgen.

§ 3

Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtiger ist:

- I beim Einsatz der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2
 - 1) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - 2) wer ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - 3) wer als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) entstanden ist,
 - 4) wer als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 Abs. 1 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist,
 - 5) wer ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - 6) wer Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - 7) wer wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat,
 - 8) eine Brandmeldeanlage einen Fehllalarm ausgelöst hat, wo-

bei der 1. und 2. Fehllalarm ein vollständig neu installierten Anlage nicht berechnet wird.

II bei Leistungen nach § 1 Abs. 6 derjenige, für den ein Tätigwerden oder eine Leistung erfolgte.

(2) Weist jemand nach, dass er die Leistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines „Dritten“ beantragt hat, so ist der „Dritte“ Kostenschuldner bzw. Gebührensschuldner.

(3) Mehrere Kostenschuldner bzw. Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Maßgabe der Kosten- bzw. Gebührenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.

(2) Soweit Kostenersatz und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden (Minuten), gilt als Einsatzzeit bzw. Nutzungsdauer die Zeitspanne zwischen Alarmierung der Feuerweereinheit und dem Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach erfolgter Rückkehr ins Feuerwehrgerätehaus, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Festkosten benannt sind. Die zeitliche Erfassung erfolgt mittels Einsatzbericht. Die Kosten-/ Gebührensätze für Fahrzeuge, Geräte und Personal sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

(3) Für alle Einsätze nach § 1 Abs. 2 b dieser Satzung wird in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50 v.H. auf Personalkosten erhoben.

(4) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

(5) In den Leistungssätzen der Anlage 1 für Feuerwehrfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Löschmitteln und Verbrauchsmaterialien) enthalten.

(6) Für notwendig werdende längere Reinigungszeiten werden zusätzliche Gebühren bzw. Kosten erhoben.

(7) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

(8) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Brandschutzbeauftragte der Stadt Ketzin/Havel. Stellvertretend kann der jeweilige Einsatzleiter der Feuerwehr die Beauftragung vornehmen. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 5

Fälligkeiten

(1) Der Kostenersatz bzw./und die Gebühren werden 2 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

(2) Für langfristige Leistungen bzw. Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte kann ein angemessener Vorschuss in Rechnung gestellt werden.

**§ 6
Haftung**

Der Kosten- bzw. Gebührenpflichtige haftet der Stadt für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

**§ 7
Vollstreckung**

Rückständige Kosten bzw. Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechtes in der

jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. November 2012, Beschluss-Nr. 387-38/2012, außer Kraft.

Ketzin/Havel, 18.05.2015

Bernd Lück
Bürgermeister

Anlage 1

Kostenerstattung- und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel

Lfd. Nr.	Gegenstand/ Einsatzkräfte	Euro/ Minute
		In Verbindung mit der "Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel" nach öffentlicher Bekanntmachung
1.	Einsatzkräfte alle Dienstgrade	0,38 € pro Person
2.	Löschfahrzeuge Tanklöschfahrzeug TLF 16 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Kleinlöschfahrzeug	3,76 € 1,34 € 1,41 € 2,35 € 3,15 € 1,72 €
3.	Sonderfahrzeuge Drehleiter mit Korb DLA(K) 18/12 Einsatzleitwagen ELW 1 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	1,77 € 0,80 € 0,38 €
4.	Anhänger Schlauchtransportanhänger Ölsperrenanhänger Ölseparator Tragkraftspritzenanhänger	
5.	sonstige Geräte Mehrzweckboot Ketzin Schlauchboot Paretz	
6.	Brandsicherheitswache	0,38 € pro Person
7.	Ölbindemittel/ verbauchte sonstige Materialien	Diese Mittel werden den gültigen Tagespreisen entsprechend berechnet. Tagespreis pro angebrauchten Sack.
7.1.	Entsorgung des Bindemittels	Entsorgung über Fachfirma gem. Tagespreis (Festpreis pro Kilo)
8.	Fehlalarmierung	250,00 € pauschal

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 18.05.2015 beschlossen und wird hiermit bekannt gemacht.

Ketzin/Havel, 18.05.2015

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Sporthallen – Nutzungs- und Vergabeordnung der Stadt Ketzin/Havel

Hinweis: Im Weiteren wird zur Vereinfachung darauf verzichtet, die männliche und weibliche Form von Bezeichnungen separat aufzuführen. Die jeweils fehlende Form wird gedanklich stets mit eingeschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung klärt die Nutzung der Sporthallen Am Mühlenweg 19 und Rathausstraße 26. Die Hallen befinden sich in Trägerschaft der Stadt Ketzin/Havel.

Die Satzung besteht aus 2 Teilen: A Vergabe und Entgelte
B Verhalten

Teil A: Vergabe und Entgelte

§ 2

Nutzungsrecht

- (1) Schulsportliche Interessen haben bei der Nutzung der Sporthallen den Vorrang.
- (2) Nutzungsberechtigt sind die im Einzugsbereich ansässigen Sportvereine und Sportgruppen sowie bei noch verfügbaren Belegkapazitäten gewerbliche und private Anbieter.
- (3) Die Sporthallen sind keine Versammlungsstätten, sondern nur für die sportliche Nutzung vorgesehen. Ausnahmen (Elternversammlungen, Schulfeste u. ä.) sind bei der Stadt Ketzin/Havel gesondert zu beantragen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sporthallen besteht nicht.

§ 3

Beantragung

- (1) Die Nutzung der Sporthallen bedarf der Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel. Der Antrag auf Nutzungserlaubnis ist schriftlich beim Beauftragten der Stadt einzureichen.
- (2) Der Antrag auf Nutzungserlaubnis soll mindestens nachfolgende Daten aufweisen:
 - Nutzungszweck
 - Bezeichnung und Adresse des Nutzers
 - Name des verantwortlichen Leiters mit Angabe der Erreichbarkeit
 - Nutzungsdatum bzw. -zeitraum
 - Anzahl der Personen.
- (3) Bei der Beantragung einer Hallenzeit ist zu beachten, dass die Gruppenstärke von mindestens 8 Personen anzustreben ist.

§ 4

Nutzungserlaubnis

- (1) Die Vergabe von Sporthallenzeiten wird nach folgender Prioritätenliste durchgesetzt:
 - a) Schulsport
 - b) andere kommunale Einrichtungen (Hort, KiTa, Feuerwehr)

- c) Vereinssport
 - a) Kinder/Jugendliche
 - b) Erwachsene

Bei Überschneidung der Hallenzeiten entscheidet die Größe der Trainingsgruppe

- d) private und gewerbliche Nutzer

(2) Dem Antragsteller wird für die Benutzung der Sporthallen eine Nutzungserlaubnis erteilt.

(3) Die Nutzungserlaubnis kann als Einzelerlaubnis oder als Bewilligung für eine regelmäßige Nutzung erteilt werden. Mit ihr erwirbt der Antragsteller das Nutzungsrecht mit den geregelten Rechten und Pflichten.

(4) Die Zustimmung kann entzogen werden, wenn gegen Bestimmungen dieser Ordnung oder gegen verfügte Auflagen verstoßen wird. Erfolgt der Verstoß grob fahrlässig oder vorsätzlich kann die Bewilligung dauerhaft unverzüglich aufgehoben werden. Die Aufhebung einer zuerkannten Nutzungserlaubnis kann zeitlich terminiert werden; sie kann außerdem auf Einzelpersonen beschränkt werden.

(5) Durch den Beauftragten der Stadt wird je Halle ein Benutzungsplan aufgestellt, welche dort jeweils auszuhängen sind. Sie sind für alle Nutzer bindend.

(6) Die Stadt ist berechtigt, die Benutzung der betreffenden Sporthalle zu untersagen, wenn betriebliche Argumente der Nutznießer entgegenstehen (z. B. Instandsetzungsarbeiten).

(7) Die Kündigung der Nutzungserlaubnis hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5

Nutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung der Sporthallen fordert die Stadt nachfolgende Entgelte als Deckungsbeitrag für die Betriebskosten:

Für Trainings- und Übungszwecke der örtlichen Vereine und Organisationen gemäß des Belegungsplanes

Turnhalle Rathausstraße 26
je angefangene Stunde 5,00 €

Turnhalle Am Mühlenweg 19
je angefangene Stunde 8,00 €

Wird die Halle ganzjährig genutzt, ist ein Monat entgeltfrei. Damit sind alle Ausfallzeiten des Übungsbetriebes wegen schulischer Veranstaltungen abgeglichen.

Das Entgelt wird ausschließlich im Erwachsenenbereich erhoben. Kinder und Jugendliche sind davon befreit.

Private und gewerbliche Nutzer
je angefangene Stunde 25,00 €

(2) Nebenkosten werden nicht extra erhoben.

(3) Grundlage für die Ermittlung der Stundenzahl ist die erteilte Nutzungserlaubnis. Die Abrechnung des Nutzungsentgeltes erfolgt zweimal jährlich per Rechnungslegung durch die Stadt (zum 30.06. und 31.12.).

§ 6 Haftung

(1) Die Benutzung der Sporthallen erfolgt in der allgemeinen Verantwortung des jeweiligen Nutzers. Gesetzliche Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.

(2) Die Haftung der Stadt Ketzin/Havel ist außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Die Stadt Ketzin/Havel ist berechtigt, Schäden am Gebäude, der Einrichtung oder den Außenanlagen, die im Zusammen-

hang mit der Nutzung entstehen, auf Kosten des Nutzers zu beseitigen, sofern dieser die Schäden nicht innerhalb einer angemessenen, durch die Stadt Ketzin/Havel gesetzten Frist beseitigt.

(4) Schadenersatz- bzw. Haftungsansprüche gegen Dritte bleiben hiervon unberührt.

(5) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Stadt auf deren Wunsch nachzuweisen.

Sporthallen – Nutzungs- und Vergabeordnung der Stadt Ketzin/Havel

Hinweis: Im Weiteren wird zur Vereinfachung darauf verzichtet, die männliche und weibliche Form von Bezeichnungen separat aufzuführen. Die jeweils fehlende Form wird gedanklich stets mit eingeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung klärt die Nutzung der Sporthallen Am Mühlenweg 19 und Rathausstraße 26. Die Hallen befinden sich in Trägerschaft der Stadt Ketzin/Havel.

Die Satzung besteht aus 2 Teilen: A Vergabe und Entgelte
B Verhalten

Teil B: Verhalten

§ 7 Pflichten der Nutzer

(1) Die Benutzung der Sporthallen erfolgt nur unter Aufsicht des in der Erlaubnis benannten Verantwortlichen bzw. seines Vertreters.

(2) Werden dem Nutzer mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis Schlüssel für die Sporthalle ausgehändigt, hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass diese Schlüssel nicht Dritten zugänglich sind und sicher verwahrt werden. Der Nutzer ist zur Sorgfalt im Umgang mit den bereitgestellten Schlüsseln verpflichtet und hat sie nach Ende der Nutzungserlaubnis wiederzugeben. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Nutzer. Die durch den Verlust entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

(3) Die Sporthallen werden mit ihren Nebeneinrichtungen und Geräten im ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten, Anlagen und Geräte vor jeder Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass beschädigte Turngeräte und Anlagen nicht benutzt werden. Schäden und Mängel sind vom Nutzer dem Beauftragten der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 8 Verhalten in den Sporthallen

(1) Die Einrichtungen und Geräte sind schonend, sachgemäß und sorgsam zu behandeln. Eine nicht sportgerechte Nutzung ist untersagt, ebenso die Nutzung von Geräten, für die es keine vertragliche Vereinbarung gibt. Die Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebs an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen und gegebenenfalls zu sichern.

(2) Eigene Sportgeräte der Nutzer dürfen nur im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Stadt eingebracht und aufgestellt

werden. Für den verkehrssicheren Zustand ist der einbringende Nutzer verantwortlich. Ersatzansprüche bei Beschädigungen sind ausgeschlossen.

(3) Die Übungsleiter oder sonstigen Verantwortlichen sind für die ordnungsgemäße Nutzung und für die Aufsicht verantwortlich. Sie sind verpflichtet, sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und benutzten Geräte zu überzeugen. Es ist durch sie zu gewährleisten, dass alle Fenster und Türen korrekt verschlossen sind.

(4) Die Nutzung der Sporthallen und ihrer Nebenräume ist nur für den vertraglich vereinbarten Zweck gestattet.

(5) Die Sporthallen sind ausschließlich nur mit sauberen, abriebfesten Sportschuhen, die nicht auf der Straße getragen werden, gestattet.

(6) Die Umkleieräume und sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten.

(7) Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke und anderer Drogen sind verboten.

(8) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den Umkleieräumen und den Fluren gestattet, nicht aber in den Sporthallen und den sanitären Räumen.

(9) Lärmen und Toben sind zu vermeiden, ebenso Verhaltensweisen, die Beschädigungen an den Sportanlagen und Geräten verursachen können.

(10) Das Entfernen von Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten ist nicht gestattet.

(11) Das Hausrecht übt der Beauftragte der Stadt aus. Der Beauftragte bzw. die Bediensteten der Stadt sind zur Kontrolle der Einhaltung dieser Ordnung befugt. Den Anordnungen des Beauftragten bzw. der Bediensteten der Stadt ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gewähren.

(12) Verstöße gegen diese Verhaltensnormen können zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

(1) Bei Verstößen gegen Auflagen oder Normen dieser Ordnung kann eine erteilte Nutzungserlaubnis widerrufen werden. Ein Widerruf kann auch erfolgen, wenn das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgerecht entrichtet wird.

(2) Aus wichtigem Grund kann die Nutzungserlaubnis ganz oder vorübergehend ohne Schadenersatzanspruch zurückgezogen werden. Dies gilt insbesondere für nicht vorhersehbare Vorkommnisse oder höhere Gewalt.

**§ 10
Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Sportanlagen-Nutzungs- und Ver-

gabeordnung der Stadt Ketzin vom 01.07.2008 außer Kraft gesetzt.

Ketzin/Havel, 18.05.2015

Bernd Lück

Bürgermeister

Widmungen eines Geh-/Radweg vom Ortsausgang Paretz bis zum Schleusenkanal

Bekanntmachung der Stadt Ketzin/Havel vom 19. Mai 2015

Die Stadt hat mit Fördermitteln im Rahmen der Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER zur Verbesserung der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer und als Zuwegung zur Schleuse Paretz, zum Wasserwanderrastplatz und zur Paretz Akademie der Helga Breuninger Stiftung einen Geh-/Radweg vom Ortsausgang Paretz bis zum Schleusenkanal hergestellt. Der Geh-/Radweg verläuft auf einer Länge von ca. 600 m rechtsseitig parallel der L92 am Dammfuß und unterquert die L 92 unterhalb der Schleusenbrücke. Der Fuß-/Radweg gilt mit Verkehrsfreigabe als gewidmet.

Träger der Straßenbaulast des selbstständigen Weges wird die Stadt Ketzin/Havel.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung kann in der Stadt-

verwaltung Ketzin/Havel Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel, 14669 Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ketzin/Havel, 19.05.2015

gez. Bernd Lück

Bürgermeister

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: **Stadt Ketzin/Havel**

5 Havelland I

Stimmkreis:

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des §13 Abs.3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger

können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der

Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Stadtverwaltung Ketzin/Havel, Bürgerbüro, Rathausstraße 29	Montag, Dienstag, Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr und Dienstag 14:00-16:00 Uhr und Donnerstag 14:00-18:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungssfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die

briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

- I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
 - die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
 - den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.
- II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:
 - eine **Verschärfung des Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
 - die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
 - den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
 - das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:**Vertreter:**

Holger Ackermann
Philadelphiaer Straße 2
15859 Storkow (Mark),
OT Groß Schauen

Jochen Fritz
HoherWeg 10
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat
Inselhof 9
144 78 Potsdam

Stellvertreter:

Marianne Frey
Dorfauwe Saalow 2
15838 Am Mellensee,
OT Saalow

Dr. med. Knut Horst
Finkenweg 1
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz
Himbeersteig 18
14129 Berlin

Eilen Schütze
Kurzer Weg 1 A
16727 Oberkrämer,
OT Bärenklau

Inka Thunecke
Dorfstraße 22 a
16866 Gumtow,
OT Schönhagen

Ketzin/Havel, den 21.05.2015

Die Abstimmungsbehörde Stadt Ketzin/Havel

Bernd Lück
Bürgermeister

Benjamin Raschke
Hauptstraße 4
15910 Schönwald,
OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel
Birkenallee 12
16909 Wittstock/Dosse,
OT Zempow

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der MBA Vorketzin im Jahr 2014

In der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) in Vorketzin werden Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) stoffspezifisch so behandelt, dass Stoffströme zur

- stofflichen Verwertung (z.B. Metalle),
- energetischen Nutzung (heizwertreiche Fraktionen),
- biologischen Behandlung und anschließenden Deponierung, abgetrennt werden.

Dies erfolgt in einer Kombination aus mechanischen (z.B. Zerkleinerung, Klassierung) und aeroben biologischen Behandlungsstufen (Intensiv- und Nachrotte).

Alle Behandlungsstufen sind an geeignete Abluftreinigungseinrichtungen angeschlossen.

Das Reingas wird über einen Kamin abgeleitet. Zuvor werden die in der 30. BImSchV geforderten Emissionsmessungen durchgeführt.

Nach Außerbetriebnahme der biologischen Stufe der Anlage (Intensiv- und Nachrotte) am 24.04.2012 befand sich die mechanische Stufe der Anlage im Jahr 2014 im Dauerbetrieb. Gemäß Abstimmung mit dem LUGV erfolgt die Reinigung der verbliebenen Hallenabluft über den Biofilter. Für diesen Betriebszustand werden als kontinuierliche Messungen die Parameter Staub und Volumenstrom als Emissionsparameter erfasst. Als Einzelmessung wird die Wirksamkeit des Biofilters gemessen und nachgewiesen.

Gemäß § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit einmal jährlich über die Beurteilung der Emissionen zu unterrichten. Das betrifft die Emissionen der gefassten und behandelten Abgasströme aus den Hallenbereichen und den einzelnen Behandlungsstufen der MBA.

Anlagendaten:Standort:

MEAB mbH
MBA Vorketzin
14669 Ketzin

Art der Anlage:

Anlage zur Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlung (MBA) gemäß Nr. 8.11.2.2 in Verbindung mit Nr. 8.6.2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV

Anlagenkapazität:

180.000 Mg/a (im Mittel 720 Mg/d) mechanische Aufbereitung, davon ca. 120.000 Mg/a organikhaltige Feinfraktion für die biologische Behandlung

Abluftreinigungseinrichtungen:

im Berichtszeitraum ausschließlich Biofilteranlage (Regenerativ - thermische Oxidation (RTO) außer Betrieb)

1. Diskontinuierliche Emissionsmessungen im Berichtsjahr – Einzelmessungena) Einzelmessungen Summenwert Dioxine und Furane

Die letzten Messungen erfolgten im Dezember 2011. Aufgrund der Außerbetriebnahme von Biologie und RTO war im Berichtszeitraum keine Einzelmessung erforderlich.

b) Einzelmessungen Geruch

Die letzte Messung erfolgte am 22.11.2012. Aufgrund der Außerbetriebnahme von Biologie und RTO war im Berichtszeitraum keine Einzelmessung erforderlich.

c) Einzelmessung Gesamtstaub im Abgas Staubfilter

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnisse		
		1	2	3
10 mg/m ³	20.10.2014	<0,22	6,23	<0,22

d) Einzelmessung Wirksamkeit Biofilter

Die Messung zur Wirksamkeit des Biofilters erfolgte am 15.10.2014. Der Rohgasgeruch war im Reingas nach Biofilter nicht mehr wahrnehmbar. Die Wirksamkeit des Biofilters wurde somit nachgewiesen.

2. Kontinuierliche Emissionsmessungen im Berichtsjahr

Die Ermittlung der kontinuierlichen Emissionsdaten erfolgt durch eignungsgeprüfte und kalibrierte Emissionsmessgeräte.

Deren Funktionsfähigkeit wird jährlich durch ein zugelassenes Messinstitut überprüft. Die Funktionskontrolle erfolgte im Oktober 2014 (Bericht Büro Mattersteig vom 26.11.2014).

Die Kalibrierung erfolgt aller drei Jahre und wurde turnusgemäß im Oktober 2014 durchgeführt (Bericht Büro Mattersteig vom 26.11.2014).

a) Emissionswerte

Parameter	Dim.	Grenzwert		Anzahl der nicht eingehaltenen	
		HMW ¹	TMW ²	HMW	TMW
Staub ²⁾	mg/m ³	30	10	0	0

b) Monatsmittelwerte der Abgasfrachten bezogen auf Abfallmenge (Anlageninput)

Die letzten Werte wurden im April 2012 erfasst. Im Berichtszeitraum waren infolge der Außerbetriebnahme von Biologie und RTO keine Messungen erforderlich.

c) Gründe für aufgetretene Grenzwertüberschreitungen
Es traten keine Grenzwertüberschreitungen auf.

¹ Halbstundenmittelwert

² Tagesmittelwert

d) Eingeleitete Maßnahmen zur zukünftigen Verhinderung von Grenzwertüberschreitungen

entfällt

3. Betriebs- und Emissionsprotokolle

Die Betriebs- und Emissionsprotokolle geben Aufschluss über die Emissionen der MBA Vorketzin im Berichtsjahr 2014. Die Protokolle können von der Öffentlichkeit bei der MEAB mbH, Tschudistraße 3, 14476 Potsdam, vom 08.06. bis 12.06.2015 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (033208/60-230) eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNG

Durchführung seismischer Messungen

**Helmholtz-Zentrum Potsdam
Deutsches GeoForschungsZentrum GFZ
Zentrum für CO₂-Speicherung
Telegrafenberg, 14473 Potsdam
Tel.: (0331) 288 1558**

In der Zeit von Ende August 2015 bis Anfang November 2015 werden im Auftrage des **GFZ** und in Zusammenarbeit mit der **Universität Uppsala (Schweden)** seismische Messungen im Bergwerkfeld Ketzin durchgeführt. Die Arbeiten dienen der Beobachtung des im Untergrund gespeicherten CO₂ am Pilotstandort Ketzin und werden innerhalb der vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Landesbergamt Brandenburg erteilten Genehmigung und unter seiner Aufsicht ausgeführt.

Auf einer Messfläche von ca. 11 km² nordöstlich von Ketzin werden 2D- und 3D-seismische Messverfahren eingesetzt. Die geodätischen und seismischen Arbeiten werden flächenhaft entlang von Profillinien ohne Bohrungen oder Erdverritungen und nur von der Erdoberfläche aus durchgeführt. Die Messungen erfolgen in einem Raster von zueinander senkrecht verlaufenden Empfänger- und Anregungslinien.

Für die seismischen Messungen kommen ausschließlich

nichtexplosive, umweltschonende seismische Oberflächenverfahren zur Anwendung. Als Energiequelle kommt ein auf einem Unimog-Fahrzeug montiertes Fallgewicht zum Einsatz. Diese Energiequelle wird schrittweise entlang der vermarkten Anregungslinien bewegt. In ausgewählten Bereichen erfolgt die seismische Anregung mittels eines auf einem Traktor montierten Abbruchhammers. Die angeregten Schwingungen werden im Untergrund an bestimmten Gesteinsschichten reflektiert, an der Erdoberfläche von Geophonen aufgenommen und über Kabel zur Messapparatur geführt. Die Geophone sind mit einem Kabel verbunden, welches entlang von Profillinien für die Dauer von jeweils ca. 5 Tagen verlegt werden. Nach erfolgter Messung werden die Messausrüstungen wieder abgebaut und die Vermarkungen beseitigt.

Entsprechend §39 Bundesberggesetz ist zur Durchführung dieser Arbeiten die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten erforderlich. Deshalb werden die Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten von Mitarbeitern der beauftragten Firma, die mit der Einholung von Erlaubnissen beauftragt sind, auf die Gestattung angesprochen. Im Falle einer Verweigerung kann die Zustimmung durch eine Entscheidung des zuständigen Bergamtes gemäß §40 Bundesberggesetz ersetzt werden.



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung**
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

- Öffentliche Bekanntmachung - Vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, ordnet als Obere Flurbereinigungsbehörde gemäß §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 63 Abs. 1 FlurbG² für das

Bodenordnungsverfahren „Bochow“

(Verfahrensnummer **1-001-I**)

hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages an.

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

1. Regelungen

(1) Mit dem **01.06.2015** tritt der **neue Rechtszustand**, wie im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehen, an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 61 Satz 2 FlurbG).

(2) Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.

Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 68 Abs. 1 FlurbG).

(3) Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits für den Bodenordnungsplan durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 24.07.2008 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden. Mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Abs. 3 FlurbG). Die Überleitungsbestimmungen bleiben jedoch in Kraft.

(4) Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem 01.06.2015 auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

(5) Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan einschließlich seines 1. Nachtrages unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (01.06.2015) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 63 Abs. 2 FlurbG).

(6) Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG bleiben auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam. Sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Bodenordnungsplanes weiter fort. Dies bedeutet, dass Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ferner dürfen Bauwerke und andere Anlagen nur mit Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

(7) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 FlurbG).

Wird der Pachtzins durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 71 FlurbG).

Über den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet die Obere Flurbereinigungsbehörde.

(8) Zur Einzahlung der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag festgesetzten Ausgleichs und Entschädigungen für Mehr- und Minderausweisungen ergehen an die betreffenden Teilnehmer nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung gesonderte Zahlungsaufforderungen des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf). Die Beträge sind auf das in der Zahlungsaufforderung benannte Konto der Teilnehmergeinschaft einzuzahlen und die hierfür genannten Fristen sind zu beachten.

2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO³ angeordnet.

3. Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan und seinen 1. Nachtrag gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit §§ 63 Abs. 1, 60 Abs. 2 FlurbG und in Verbindung mit § 12 BbgLEG4 an die Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) abgegeben wurden und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Damit wird der vorläufige Charakter des bislang erfolgten Besitzübergangs aufgehoben und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke vollumfänglich verfügen können. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Bebauung, Belastung, Veräußerung oder Erbauseinandersetzung der Grundstücke von Bedeutung.

Den Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und sich der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert. Die hohe Erwartungshaltung wird durch die mit nur wenigen eingelegten Rechtsmitteln erfolgte Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages untermauert. Eine Verzögerung des weiteren Verfahrensablaufes stieße auf Unverständnis bei den mit ihren Regelungen zufriedenen Verfahrensteilnehmern, die den weit überwiegenden Teil der vom Bodenordnungsverfahren Betroffenen ausmachen. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages könnten ihnen erhebliche Nachteile erwachsen.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass an die Stelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen. Abgesehen davon führen die doppelte Administration, Laufendhaltung und Fortführung der öffentlichen Bücher – Grundbuch, Liegenschaftskataster u. a. Verzeichnisse im alten, Bodenordnungsplan im neuen Bestand – zu einer deutlichen Mehrbelastung in personeller und materieller Hinsicht, sind zudem fehleranfällig und binden unnötigerweise öffentliche Ressourcen.

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche

³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I, S. 890)

⁴ Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. Bbg. I/14 Nr. 33)

einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderungen in rechtlicher Hinsicht auf den in vorliegender Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirken (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit §§ 63 und 64 FlurbG). Nach § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzliche Regelung bleiben auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da innerhalb des Bodenordnungsverfahrens eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten am baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse einzelner Widerspruchsführer an der

aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfalten.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 02.04.2015

Im Auftrag

Großelindemann

Referatsleiter Bodenordnung

Öffentliche Zustellung an Frau Hedwig Krause

Sehr geehrte Frau Krause,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl./91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmten Benachrichtigungen bei mir

Dipl.- Ing. Frank Meyer

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Damaschkestraße 24

14770 Brandenburg an der Havel

einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Meyer

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Auszahlungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Ketzin

Durch die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Ketzin wurde am 27.03.2015 beschlossen, für das Haushaltsjahr 2014/2015 Jagdpacht in Höhe von 2,00 € pro ha bejagbarer Fläche auszuführen.

Zur Auszahlung der Jagdpacht senden die Jagdgenossen folgende Angaben an die Jagdgenossenschaft Ketzin, Andreas Heetsch, An der Havel17, 14669 Ketzin/ Havel.

Angaben **pro** Grundstück:

- Flurnummer
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgröße in m²

Angaben zum Grundeigentümer:

- Name
- Straße
- PLZ/ Ort
- Telefon

Angaben zum Konto:

- Name des Kontoinhabers
- Name der Bank
- IBAN
- BIC

Bei Gemeinschaftseigentum werden die Angaben zum Grund-

eigentümer und eine Unterschrift von jedem Miteigentümer oder eines Bevollmächtigten benötigt. Vollmachten sind beizufügen.

Die Angaben werden mit den Katasterunterlagen verglichen. Bei Übereinstimmung wird der Pachtbetrag innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Schreibens ausschließlich auf das Konto eines eingetragenen Grundeigentümers oder eines Bevollmächtigten überwiesen. Schreiben mit fehlenden oder falschen Angaben werden mit einer Kurznotiz zurückgesandt.

Entsprechende Antragsformulare, welche aber nicht unbedingt genutzt werden müssen, liegen vom 04.05. bis 29.05.2015 im Bürgerbüro der Stadt Ketzin/Havel bereit.

Ketzin/ Havel, 28.03.2015

gez. W. Backhaus
Jagdvorsteher

Vorstandswahl der Jagdgenossenschaft Ketzin am 27.03.2015

Laut Satzung der Jagdgenossenschaft Ketzin wird der Jagdvorstand für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit des amtierenden Vorstandes endete daher am 31.03.2015.

Zuvor muss laut Satzung von der Vollversammlung ein neuer Vorstand gewählt werden.

Die Wahl erfolgte, indem für jedes Amt die Kandidaten einzeln gewählt wurden.

Die Amtszeit des neuen Vorstandes beginnt am 01.04.2015 und endet am 31.03.2019.

Der neue Jagdvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Schriftführer Frau Liane König
Kassenführer Herr Oliver Mußhoff
Rechnungsprüfer Herr Andreas Heetsch
Beisitzer Herr Joachim Judacz
Jagdvorsteher Herr Wolfgang Backhaus

Ketzin/Havel, 28.03.2015

gez. W. Backhaus
Jagdvorsteher

Bekanntmachung der Beschlussfassungen der Jagdgenossenschaft Zachow

Durch die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Zachow wurden am 11.04.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

01/2015 Abstimmung zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung	12/0/0
02/2015 Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2014/15	12/0/0
03/2015 Entlastung des Vorstandes	12/0/0
04/2015 Abrechnung des Haushaltsjahres 2014/15	12/0/0
05/2015 Rechnungsprüfungsbericht 2014/15	12/0/0
06/2015 Entlastung des Haushaltsjahres 2014/15	12/0/0
07/2015 Entlastung des Rechnungsprüfers und des Kassenwart	12/0/0
08/2015 Aufstellung des Haushaltsjahres 2015/16	12/0/0
09/2015 Erwerb von 5 Warnkennzeichen „Achtung Jagd“	12/0/0
10/2015 Verzicht auf elektronisches Jagdkataster	12/0/0
11/2015 Eröffnung eines Rücklagenkontos	12/0/0

Zachow, den 13.04.2015

Der Vorstand

Ausschüttung des Reinertrages der JG Zachow aus dem Jagdjahr 2014/15

In der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Zachow wurde am 11.04.2015 beschlossen, für das Jagdjahr 2014/15 den Reinertrag in Höhe von 1,44 €/ha jagdbarer Fläche auszuzahlen. Die Ausschüttung erfolgt unbar. Der Anspruch auf Auskehrung des Reinertrages erfolgt unter zu Hilfenahme eines Formblattes.

Bis zum Nachweis eines Eigentümerwechsels und der Mitteilung einer neuen Bankverbindung ist der Vorstand berechtigt, den Reinertrag mit schuldbefreiender Wirkung an den bishe-

rigen Eigentümer zu überweisen. Die Angaben werden mit dem Jagdkataster verglichen.

Nach Überprüfung wird der Betrag auf das Konto des eingetragenen Grundeigentümers oder des Bevollmächtigten überwiesen. Die entsprechenden Formblätter liegen im Bürgerbüro der Stadt Ketzin/Havel für die Zeit von 3 Wochen aus und sind ausgefüllt bei Reiner Fruck, Gutenpaarener Dorfstraße 39 in 14669 Zachow abzugeben.

Zachow, den 13.04.2015

Nichtamtlicher Teil – Lokalnachrichten / Informationen / Veranstaltungen

Das Bürgerbüro informiert

Erweitertes Serviceangebot für Menschen mit Behinderung

Wir wollen den aktiven Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Ketzin/Havel fördern.

Ab sofort bieten wir Menschen mit Behinderung in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg einen neuen Service an.

Während der Sprechzeiten unseres Bürgerbüros in:

14669 Ketzin/Havel, Rathausstraße 29

Montag: 08:00-12:00 Uhr

Dienstag: 08:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr

Donnerstag: 08:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr

erwarten Sie Ansprechpartner, die Ihre Anträge nach dem Schwerbehindertenrecht entgegen nehmen, Sie zur Antragstellung beraten und beim Ausfüllen der Anträge behilflich sind.

Für die Antragstellung nach dem Schwerbehindertenrecht ist es hilfreich, wenn ärztliche Unterlagen und Gutachten vorgelegt werden können. Diese werden dann mit dem Antrag an das Landesamt für Soziales und Versorgung weitergeleitet. Von dort erhalten Sie eine weitere Mitteilung.

Im Bürgerbüro liegt entsprechendes Informationsmaterial für Sie bereit.

Information zur Ausweisung von nicht schiffbaren Gewässern im Bereich Ketzin/Havel

Die Stadt Ketzin/Havel hat im Rahmen der Erarbeitung des Steg- und Uferkonzeptes für den Bereich Ziegeleikanal und Schleifloch die Empfehlung des Landkreises Havelland erhalten, nichtschiffbare Gewässer auf den Wasserwanderkarten und vor Ort zu kennzeichnen.

Nach Erhalt der notwendigen Genehmigungen für die Beschilderung durch den Landkreis Havelland und das Wasser- und Schifffahrtsamt wurden am 11. Mai 2015 die ersten Schilder gestellt.

Für Nutzer von Fahrzeugen bis zu 1 500 kg Wasserverdrängung ohne eigene Triebkraft (Ruderboote, Segelboote) ändert sich in der Befahrung der Wasserflächen nichts.

Für die Nutzung der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft (Motorboote) gilt ein generelles Fahrverbot. Hier kann die Wasserbehörde nach Antragstellung das Befahren im Einzelfall durch Bescheid gestatten.

Genehmigende Behörde ist

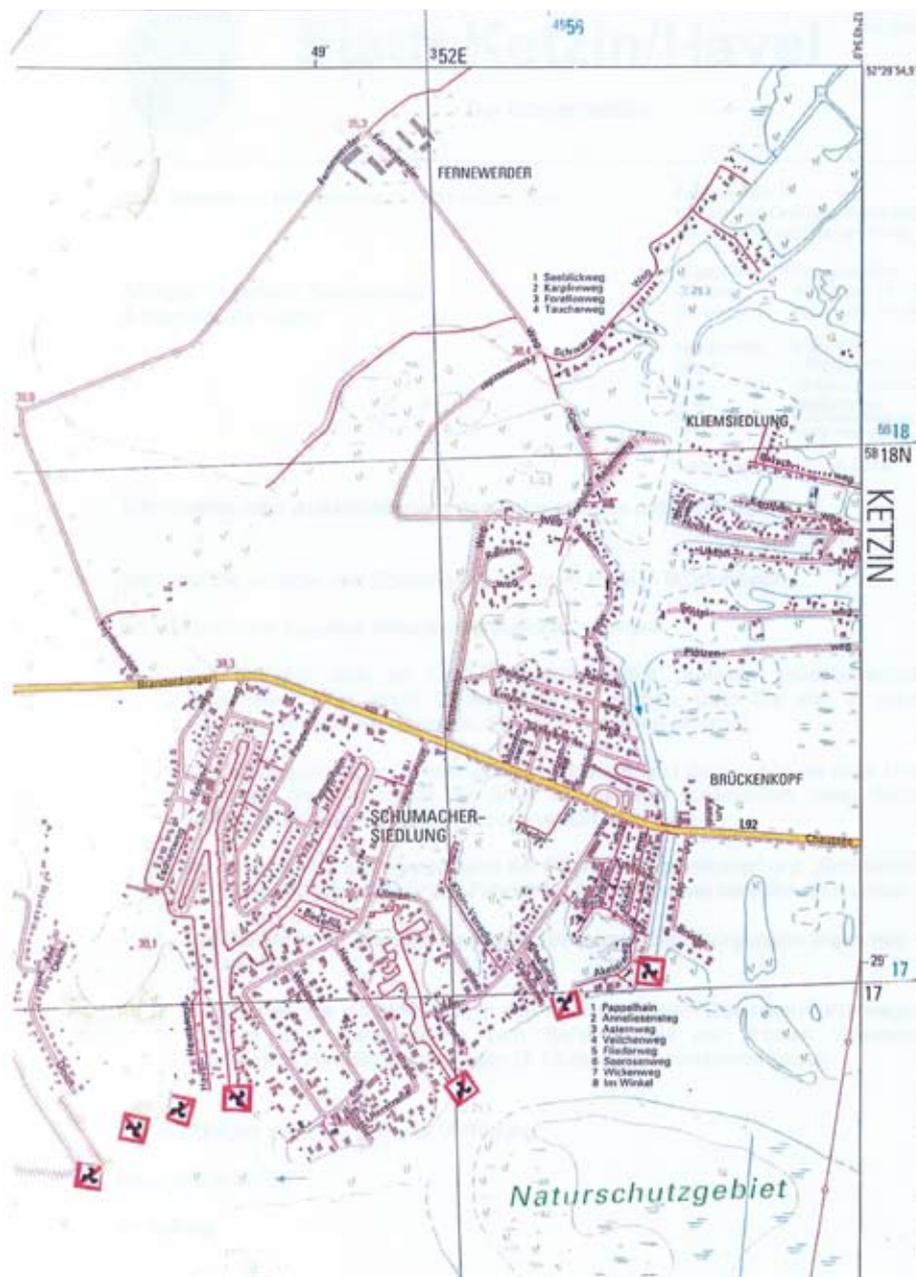
Landkreis Havelland

Umweltamt

Untere Wasserbehörde

Goethestraße 59/60

14641 Nauen



Das Ordnungsamt Ketzin/Havel informiert:

Liebe Radfahrer, liebe Radfahrerinnen!

Gerade jetzt in den Sommermonaten steigt man gerne auf das Fahrrad. Viele Fußgänger ärgern sich über Radfahrer, die fälschlicherweise auf dem Gehweg fahren.

Laut Straßenverkehrsordnung dürfen alle Fahrzeuge nur die Fahrbahn benutzen.

Fahrräder zählen auch dazu. Es ist verboten, mit dem Fahrrad auf dem Gehweg zu fahren.

Laut Paragraph 2 Absatz 5 der Straßenverkehrsordnung **müssen** Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr den Gehweg mit Fahrrädern benutzen. Bis zum vollendeten 10. Lebensjahr **dürfen** sie mit Fahrrädern den Gehweg befahren.

Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben handeln ordnungswidrig, wenn sie auf dem Gehweg Fahrrad fahren.

Ist ein gemeinsamer Fuß- und Radweg durch Verkehrsschilder ausgewiesen, darf man den Weg mit dem Fahrrad nutzen. Dabei muss jedoch Rücksicht auf die Fußgänger genommen werden.

Der Weg ist für Radfahrer und Fußgänger abgeteilt und jeder muss auf seiner Seite bleiben, da Fußgänger die schwächsten Verkehrsteilnehmer sind.

Gehwege sind dafür da, dass sich die Fußgänger sicher parallel zum Straßenverkehr bewegen können.

Fahrradfahrer, die fälschlicherweise auf dem Gehweg fahren, stellen eine mögliche Unfallgefahr für jeden Fußgänger dar.

Liebe Radfahrer, benutzen Sie mit Ihrem Fahrrad nur den Gehweg, wenn dies durch Verkehrsschilder ausgewiesen ist. Die Radfahrgeschwindigkeit muss den Fußgängern angepasst werden. Sie sollten möglichst nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren, um Unfälle zu vermeiden.

Ein Verwarngeld droht, wenn ein Radfahrer doch einmal den Gehweg als Radweg benutzt. Und passiert dann auch noch ein Unfall, fällt das Verwarngeld wesentlich höher aus.

Verkehrsschilder die unter anderem in Ketzin/Havel aufgestellt wurden:

- Der Gehweg muss vom Radfahrer nicht benutzt werden, er kann benutzt werden
- Fußgänger haben aber auf jeden Fall Vorrang
- Geschwindigkeit an Fußgänger anpassen



239 (Sonderweg Fußgänger) mit ZZ 1022-10 (Radfahrer frei)

- Radfahrer müssen den gemeinsamen Radweg benutzen, sie dürfen nicht auf der Fahrbahn fahren
- Dieses Zeichen kennzeichnet auch den Gehweg



Zeichen 240 Gemeinsamer Geh- und Radweg

- Radfahrer müssen den Radweg des getrennten Rad- und Gehwegs benutzen
- Radfahrer dürfen nicht die Fahrbahn benutzen



Zeichen 241 Getrennter Rad- und Gehweg

- Radfahrer dürfen nicht die Fahrbahn, sondern müssen den Radweg benutzen
- Andere Verkehrsteilnehmer dürfen ihn nicht benutzen



Zeichen 237 Radweg

Quellenanzeige – Artikel Radfahrer im Amtsblatt

<http://www.fuehrerschein24.net/wp-content/uploads/Verkehrszeichen/Vorschriftzeichen/Verkehrszeichen-Vorschriftzeichen-Gemeinsamer-Gehweg-Radweg.gif>

http://www.elektrobike-online.com/sixcms/media.php/6/UB-Verkehrsschilder_2000px-Zeichen_241-30.svg.jpg

http://www.elektrobike-online.com/sixcms/media.php/6/UB-Verkehrsschilder_Zeichen_237.jpg

http://www.elektrobike-online.com/sixcms/media.php/6/UB-Verkehrsschilder_1000px-Zeichen_239-und-1022-10.jpg

Liebe Bürger und Bürgerinnen der Stadt Ketzin/Havel,

als neue Mitarbeiterin im Ordnungsamt, als Nachfolgerin von Herrn Schicht, möchte ich mich gern kurz vorstellen.

Fachbereich I
Ordnungsamt

Bianca Kabot

Sachbearbeiterin Ordnungsamt

Tel.: 0332333 / 720115

E-Mail: bianca.kabot@ketzin.de

Sitz: Rathausstraße 7, EG Zimmer 03

Zuständigkeiten:

Brandschutz, allgemeine ordnungsbehördliche Aufgaben, Bearbeitung von Anzeigen und Anträge des Ordnungsrechts (Pyrotechnik, Hunde, offene Feuer), Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten

Ausbildung, beruflicher Werdegang:

2008 - 2011

Abitur am Oberstufenzentrum
Havelland in Nauen

von 09/2011 – 08/2014 Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

von 08/2014 – 04/2015 Sachbearbeiterin im Bürgeramt in Berlin Wilmersdorf

seit 05/2015 Sachbearbeiterin für allgemeine Ordnungsangelegenheiten und Brandschutz im Ordnungsamt der Stadt Ketzin/Havel

Beschäftigt seit: 01. Mai 2015

Persönliche Ziele:

- Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Ketzin/Havel
- Engagement für die Bürger und die Stadt Ketzin/Havel
- Zügige und zeitnahe Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen
- Enge Zusammenarbeit mit den Feuerwehren
- Ich habe immer ein offenes Ohr für die Probleme der Bürger und trage zur schnellen Problemlösung bei.



Eine Stimme für die Jugend

Ketzin/Havel macht sich stark im Bereich Kinder und Jugendliche. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte am 18.05.2015 einstimmig Michelle Kühnke (16 Jahre) als Jugendbeauftragte. Damit wird sie zukünftig ähnlich wie die Seniorenbeauftragte die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt vertreten. Unterstützung bekommt sie von den anderen Mitgliedern des Kinder- und Jugendrates sowie dem Jugendkoordinator. Gemeinsam treffen diese sich regelmäßig, um Ideen zu entwickeln und wichtige Themen zu besprechen. Als Jugendbeauftragte wird Frau Kühnke diese Ergebnisse in die Gremien der Stadt mit einbringen und mitreden, sofern es sich um Themen von Kindern und Jugendlichen handelt. Frau Kühnke ist ab sofort über jugendbeauftragte@ketzin.de zu erreichen. – E.S.

Deutsches Rotes Kreuz
DRK-Blutspendedienst Nord-Ost
gemeinnützige GmbH
Berlin | Brandenburg | Hamburg
Sachsen | Schleswig-Holstein

Deutsches Rotes Kreuz

Blutspendetermine im Havelland

Juni 2015

22.06.15 in Falkensee, von 15.00 bis 19.00 Uhr

DRK-Regionalzentrum Falkensee (in der Seniorenresidenz), Finkenkruger Str. 90, 14612 Falkensee

23.06.15 in Ketzin, von 15.00 bis 19.00 Uhr

Europaschule Ketzin, Am Mühlenweg 16, 14669 Ketzin (Schulmensa, hinter dem Schulgebäude)

25.06.15 in Brieselang, von 15.30 bis 19.00 Uhr

Robinson-Grundschule, Karl-Marx-Str. 130, 14656 Brieselang

Juli 2015

02.07.15 in Schönwalde-Glien, von 16.00 bis 20.00 Uhr

Freiwillige Feuerwehr Schönwalde, Straße der Jugend 2, 14621 Schönwalde

03.07.15 in Dallgow-Döberitz, von 13.00 bis 18.00 Uhr

HavelPark Dallgow (2. Etage), Döberitzer Weg 3, 14624 Dallgow. (hier sind wir 8x im Jahr)

07.07.15 in Nauen, von 15.00 bis 19.00 Uhr

Gemeinschaftswerk Wohnen und Pflege GmbH - Nauen, Paul-Jerchei-Str. 4, 14641 Nauen
Ueden 1. Dienstag im Monat)

21.07.15 in Falkensee, von 15.00 bis 19.00 Uhr

Schule „Am Akazienhof“ (Förderschule), Poststr. 15 (Neubau), 14612 Falkensee

31.07.15 in Wustermark, von 15.00 bis 18.00 Uhr

Grundschule „Otto-Lilienthal“, Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark

Fischerkönigin 2015/2016 gesucht

25. Ketziner Fischerfest vom 14.08. – 16.08.2015

Seit 2009 ist die Wahl der Fischerkönigin der Stadt Ketzin/Havel neu geregelt.

Alle Bewerberinnen werden im Vorfeld gut auf ihre Amtszeit vorbereitet. Es wird Material zur Geschichte der Stadt und anderen Wissensgebieten zur Verfügung gestellt. Wir bieten den Bewerberinnen ein Foto-Shooting, eine Kosmetikberatung, Hilfe bei der Erstellung der Frisur und der Auswahl der Garderobe.

Die Wahl der neuen Fischerkönigin erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Vorfeld des jeweiligen Fischerfestes. (Mitglieder Kulturausschuss, Unternehmer, Bürgermeister).

Bei der Eröffnung des Fischerfestes wird die Ketziner Fischerkönigin 2015 vom Bürgermeister vorgestellt. Sie tritt bereits im königlichen Outfit (Kleid) auf. Das Kleid wird über Sponsoring von der Stadt Ketzin/Havel gestellt. Die Ketziner Fischerkönigin 2015, der Fischer und der Bürgermeister übergeben der neuen Fischerkönigin Krone und Schärpe. **Die Fischerkönigin erhält nach der Krönung ein Preisgeld in Höhe von 250,00 Euro.**

Wer hat Lust die Havelstadt Ketzin mit ihren Ortsteilen zu repräsentieren?

Sie sollten kommunikativ und aufgeschlossen sein, das 17. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Ketzin/Havel bzw. den Ortsteilen leben.

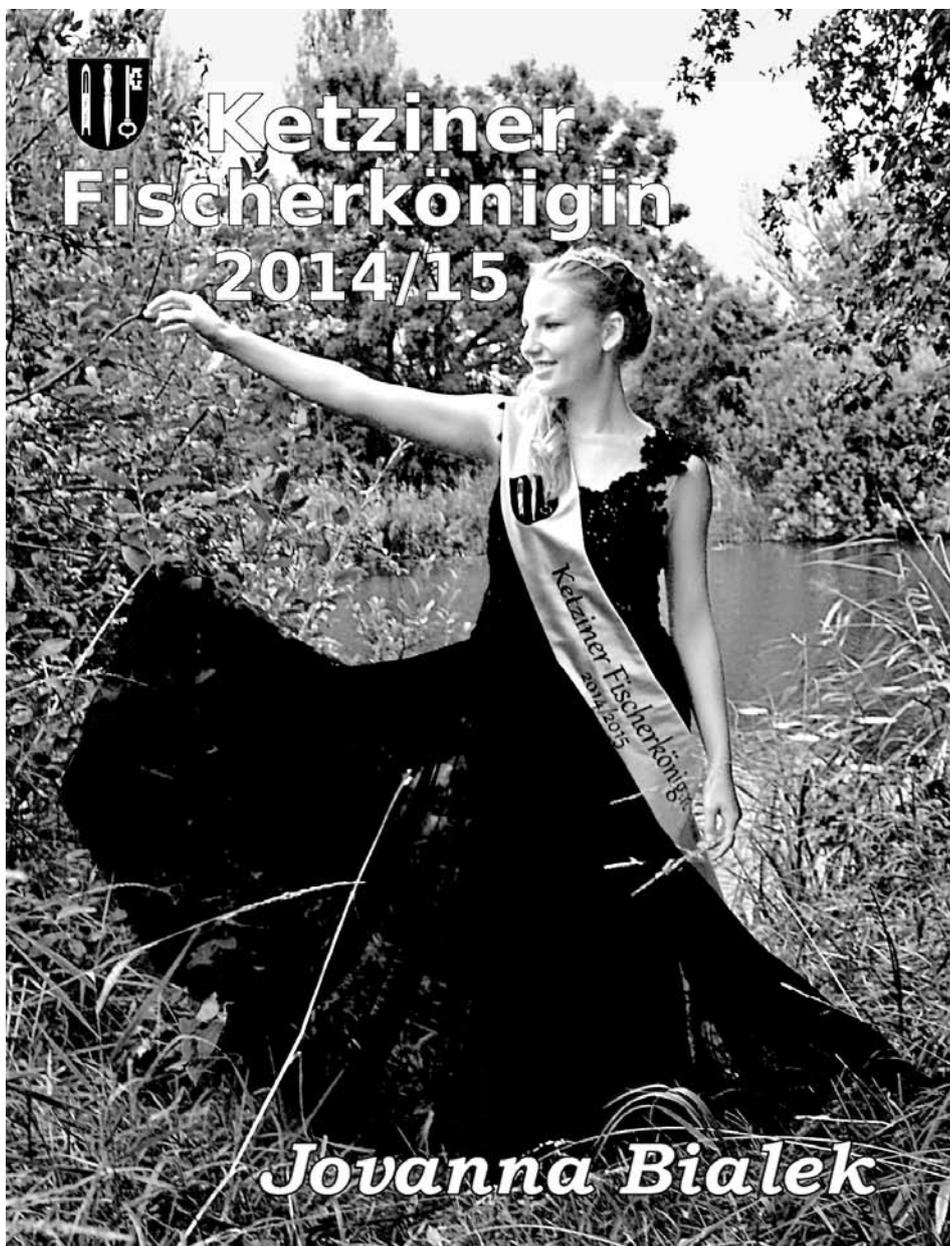
Ihre schriftliche Bewerbung sollte einen Lebenslauf sowie ein aktuelles Foto enthalten und Ihre enge Verbundenheit zur Region ausdrücken. Sie werden bis 2016 Repräsentantin der Stadt Ketzin/Havel sein und auf zahlreichen Veranstaltungen unsere Havelstadt vertreten.

Ich freue mich auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte **bis zum 15. Juli 2015** an die

Stadt Ketzin/Havel
Kennwort „Fischerkönigin 2015“
Rathausstraße 7
14669 Ketzin/Havel

richten.

Bernd Lück
Bürgermeister



Dorffest und Trödelmarkt in Falkenrehde

am Samstag, den 6. Juni 2015

ab 10.00 - 14.00 Uhr Trödelmarkt entlang der Potsdamer Allee

Gelände am Dorfgemeinschaftshaus

- 12.00 Uhr** Mittagessen aus der Gulaschkanone
- ab **15.00 Uhr** Eröffnung und Kaffeetafel im Saal
15.30 Uhr Showprogramm der KITA „Wirbelwind“ und des Jugendclubs Falkenrehde, sowie der Tanzgruppe des Hortes „Havelkids“ aus Ketzin
- ab **15.00 Uhr** Fahrten mit dem Feuerwehrauto, Hüpfburg,
Hof Schminken, Reiten, Wettspiele der Vereine für Groß und Klein...
- 17.00 Uhr** Besichtigung der Kirche
17.30 Uhr Die „Jetta singers“ ein Gospelchor aus Falkensee sorgt für beschwingte Laune
- 19.00 Uhr** Marika Born, eine 2. Helga Hahneemann unterhält ihr Publikum auf humorvolle Weise
- 20.00 Uhr** Tanzshow der „Tanzschule Hüftschwung“
- anschließend Live-Musik mit Andreas Schenker und Überraschungen
- 24.00 Uhr** Ausklang

Für das leibliche Wohl wird gesorgt!



3. Zachower Crosslauf



Die Stadt Ketzin/Havel veranstaltet

am 14.06.2015 Start 10:00 Uhr
bis 9:00 Uhr Anmeldung

in Kooperation mit dem Freizeit-Fußball-Verein Zachow e.V. einen Crosslauf im Ortsteil Zachow für alle Sportinteressierten in und um Ketzin/Havel. Beteiligte können sich Läufer, Walker und Kinder auf drei unterschiedlichen

Strecken: 10 km, 5 km und eine Kinderstrecke mit 1-2 km.

Alle Läufer erhalten eine Startnummer und nach dem Lauf eine Urkunde!!!

Die jeweils besten Drei werden mit einer Medaille geehrt.



Mit dieser Aktion möchte die Stadt den Sport fördern und unterstützen. Der Lauf soll neben dem Radwandertag ein weiteres jährlich stattfindendes sportives Highlight sein.

Es wird eine **Startgebühr von 5,00 €** erhoben, die bis 29.05.2015 an die Stadt Ketzin/Havel zu überweisen ist. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, am Tag des Laufes vor Ort eine Startgebühr von 6,00 € zu entrichten, auch für nicht angemeldete Läufer.

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam Gläubiger-ID: DE43 KET0 0000 4987 45
BLZ: 160 500 00 IBAN: DE71 1605 0000 3813 0002 13
Konto-Nr.: 381 300 0213 BIC: WELADED1PMB
AZ: 57300.4461200 Crosslauf 2015, Name, Vorname

Teilnahmeanmeldungen und Bezahlung können auch direkt im Kultur- und Tourismuszentrum vorgenommen werden:
Rathausstraße 18, 14669 Ketzin/Havel
Tel. 033233 73830, E-Mail: kulturzentrum@ketzin.de
oder online über das Formular auf der Internetseite www.ketzin.de.

Aktuelle Informationen werden laufend auf der Internetseite der Stadt Ketzin/Havel veröffentlicht.



25 Jahre - Das große Jubiläums Fischerfest

DIE SPEKTAKULÄRSTE SHOW SEIT DEM ORIGINAL

AM/FM

DAS GROSSE AC/DC TRIBUTE-KONZERT



Märkische Allgemeine "MOVIESTAR", "HOROSCOPE", ...

Jubiläums-Sonderpreis: 19,90 €

Fr., 14.08. B: 20 Uhr
E: 18 Uhr

DIE GROSSE OLDIE PARTY 2015

THE EQUALS

"BABY COME BACK", "SOFTLY SOFTLY",

MIDDLE OF THE ROAD

"CHIRIPY CIRPY CHEEP CHEEP", ...

PUSSYCAT

"MISSISSIPPI", "SMILE", ...

HARPO

"MOVIESTAR", "HOROSCOPE", ...

Jubiläums-Sonderpreis: 29,90 €

Sa., 15.08. B: 20 Uhr
E: 18 Uhr

Freilichtbühne Ketzin/Havel

VVK: Tourismuszentrum Ketzin Tel. 033233-73830, Theaterkasse im Havelpark Tel. 03322-233808, Bürgerbüro und Touristeninfo Ketzin (Rathausstr.), Theodor Körner Buchhandlung in Nauen Tel. 03321-455461 & an allen bek. VVK-Stellen



www.THOMANN-Management.de | Burgebrach

Veranstaltungen Juni/Juli 2015

Juni

06.06.	Trödelmarkt mit Dorffest am und im Dorfgemeinschaftshaus Anmeldung Trödelmarkt unter: L. Fiedler 746212 Anfragen Dorffest: G. Drehmel 82111	Dorfgemeinschaftshaus Falkenrehde
06.06.	Historischer Ball "Der Kongress tanzt"	Paretzer Scheune
06.06.	Kindertag	Zachow
11.06. 14:30 Uhr	Erdbeerfest	Ev. Seniorenzentrum "K. Bohm"
14.06.	3. Zachower Crosslauf	Zachow
14.06.	Hofgärtner "Widerwillen" Kostümführung durch die Paretzer Gartenanlagen mit dem einstigen königlichen Hofgärtner David Garmatter und seiner Gemahlin Teilnahme nur nach Voranmeldung möglich- und Mindestteilnehmerzahl 10 Personen	Schloss Paretz
14.06. 12:00 - 18:00 Uhr	"Paretz öffnet seine Gärten" Private Gartenliebhaber laden ein	Gärten in Paretz
18.06. 17:00 Uhr - 20:00 Uhr	Nähcafe Wir laden zum gemeinsamen Nähen in netter Atmosphäre ein. Bei allen Terminen ist eine professionelle Maßschneiderin dabei.	Paretzer Scheune
19.06. - 21.06.	Theateraufführung "Der Revisor" von Nikolai Gogol weitere Hinweise unter www.stiftung-paretz.de	Paretzer Scheune
21.06. 14:00 - 18:00 Uhr	Familienstag	Haus der Begegnung
27.06. 15:00 Uhr - 19:00 Uhr	Tanztee Tanznachmittag - für ALLE, die gern das Tanzbein schwingen	Paretzer Scheune

Juli

02.07. 17:00 - 20:00 Uhr	Nähcafe Wir laden zum gemeinsamen Nähen in netter Atmosphäre ein. Bei allen Terminen ist eine professionelle Maßschneiderin dabei.	Paretzer Scheune
03.07. 14:30 Uhr	Sommerfest	Ev. Seniorenzentrum "K. Bohm"
12.07. 11:00 - 17:00 Uhr	Havelbadetag Big Jump und Strandbadfest	Strandbad Ketzin/Havel
17.07.	25 Jahre GWV Ketzin	Scheune Paretz
25.07. 19:00 Uhr	Jubiläumskonzert der Potsdamer Orchesterwoche (40 Jahre Potsdamer Orchesterwoche, 20 Jahre Konzerte in Paretz und Ketzin/Havel) Open-Air vor dem Schloss bei schlechtem Wetter in der Paretzer Scheune) Eintritt: wird noch bekanntgegeben	Schloss Paretz

Musikalische Frühförderung

für Kleinkinder ab 1- 3 Jahre

Immer Dienstag ab 16:00 Uhr

Der Kurs ist angelehnt an den Musikgarten und fördert die Kinder ganzheitlich wie z.B. den Gleichgewichtssinn, die Koordination der beiden Gehirnhälften oder das Rhythmusgefühl. Der Kurs wird geleitet von der Dipl. Musikpädagogin Frau Ulrike Säglitz.



Preis pro Kurs und Kind: 6,-€



Fragen und Anmeldungen im: Haus der Begegnung, Rathausstr.26,
14669 Ketzin, Tel.: 033233/80722





14:00 Uhr Eröffnung mit der Fischerkönigin
 14:20 Uhr Junges Gitarren Orchester Ketzin
 15:00 Uhr „Ketziner Stadtpfeife“
 15:40 Uhr Zumba
 16:00 Uhr Tanzgruppe des Hortes
 16:20 Uhr Orientalischer Tanz
 16:40 Uhr Jugendband



u.a. mit dem



Eintritt *Famili*entag

frei! am 21.06. von 14 bis 18Uhr

auf der Freilichtbühne Ketzin/Havel

Gemeinsam statt einsam!

Täglich Montag bis Freitag gemeinsamer **Mittagstisch** um **12:00 Uhr**

mit **Spielesachmittag**
(Gesellschaftsspiele, Bingo Nachmittage) und **Kaffeetafel**
mit selbst gebackenem Kuchen



Fragen und Anmeldungen im **Haus der Begegnung**

Rathausstraße 26, 14669 Ketzin/Havel
Tel.: 033233/80722

Herzlich Willkommen



Krabbelgruppe



Jeden Donnerstag von 10.00 – 12.00 Uhr
im Haus der Begegnung

Unter Gleichaltrigen kann sich Ihr Kind orientieren und motorische Fähigkeiten weiterentwickeln, während Sie als Eltern sich austauschen und bei einer Tasse Kaffee neue Kontakte knüpfen können.



Haus der Begegnung



Rathausstr. 26
14669 Ketzin/Havel
Tel. 80722
E-Mail : hdb@ketzin.de

Ansprechpartner : Frau Buchmüller/ Frau Kühnke



22. Brandenburgische Seniorenwoche

Seniorenrat Ketzin/Havel

Festveranstaltung der Stadt Ketzin/Havel anlässlich der 22. Brandenburgischen Seniorenwoche und des 10jährigen Bestehens des Seniorenrates Ketzin/Havel

am Mittwoch, dem 3. Juni 2015

Paretz-Akademie, An der Schleuse 1, 14669 Ketzin/Havel

**Der AWO-Ortsverband und der Seniorenrat laden aus Anlass der Seniorenwoche
wieder zu einer Kaffeefahrt mit der Reederei Herzog ein**

am Freitag, den 12. Juni 2015

Abfahrt: 14.00 Uhr

Fahrpreis: 15.00 €

Anmeldung:

Seniorenrat Ketzin (Tel. 033233 / 24 61 59 oder 8 05 75) und
im Seniorentreff der AWO, Plantagenstr. 19 (Tel. 033233 / 73 02 04)

Wettbewerb Netzwerk Nachbarschaft

Die schönsten Nachbarschafts-Aktionen 2015

Zum 1. Mai startet Netzwerk Nachbarschaft den bundesweiten Wettbewerb „Die schönsten Nachbarschaftsaktionen 2015“. Gesucht werden *Begrünungsaktionen, Nachbarschaftsfeste, Handwerk, Gemeinnützige Projekte, kreative und sportliche Aktionen – Gemeinschafts-Projekte, die das Miteinander der Generationen und Kulturen im Wohnumfeld stärken und nachhaltig fördern. Es gibt tolle Preise zu gewinnen!*

Nachbarn inspirieren Nachbarn – dieses Prinzip verfolgt der alljährliche Wettbewerb von Netzwerk Nachbarschaft seit über 10 Jahren. Bundesweit fördert das Netzwerk Nachbarschaftsgemeinschaften und zeichnet die schönsten Projekte aus. „Wir suchen auch in diesem Jahr wieder Nachbarschaften, die mit ihren Aktionen den multikulturellen, familienfreundlichen und generationenübergreifenden Zusammenhalt im Wohnumfeld stärken“, sagt Erdtrud Mühlens vom Netzwerk Nachbarschaft

So bewerben sich Nachbarn

Mitmachen können alle Nachbargemeinschaften, Wohnungsunternehmen und Genossenschaften, indem sie sich kostenlos online bewerben und ihre Aktion in Wort und Bild vorstellen unter www.netzwerk-nachbarschaft.net/wettbewerbe. Auch

die Teilnahmebedingungen sowie Anregungen, Tipps und Checklisten finden sich dort. Alle Teilnehmer erhalten eine Urkunde von Janosch, der das Netzwerk seit über 10 Jahren unterstützt.

Start: 01. Mai 2015

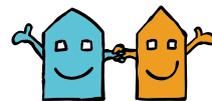
Einsendeschluss: 15. Oktober 2015

Kontakt:

Netzwerk Nachbarschaft
Daniel Hoffmann
Goernestr. 30
20249 Hamburg
040/480-650-16

daniel.hoffmann@netzwerk-nachbarschaft.net

Netzwerk Nachbarschaft ist mit über 1.700 Initiativen und rund 180.000 Mitgliedern die größte und erfolgreichste Nachbarschafts-Community ihrer Art.



**Netzwerk
Nachbarschaft**



Die Bepflanzung mit Stiefmütterchen im Garten der Fam. Schwarz war abgeschlossen. Es waren noch viele von den selbstgezogenen Stiefmütterchen übrig. Auf den Kompost werfen? NEIN!

Da kam Frau Schwarz auf die Idee, die Pflanzen für den Ortsteil zu spenden. Die älteren Kinder und die Erzieherin der ASB Kita „Zwergenland“, wollten die Kübel im Ort damit bepflanzen. So zogen die Kinder am 14.04.15, ausgerüstet mit Wagen, Pflanzen, Gartengeräte und vollen Gießkannen durch den Ort und bepflanzten die Kübel. Die Kinder waren mit viel Eifer dabei und packten ordentlich zu.

Wir danken der Familie Schwarz und den Kindern der Kita für Ihre Unterstützung!

Sie möchten verstanden werden und ebenso verstehen.

Sie interessieren sich eher für Lösungen als für Probleme.

Autoversicherung - Existenzsicherung - Finanzanlage
Krankenversicherung - Sachversicherung - Vorsorgeberatung
über 100 Versicherungsgesellschaften
von Allianz bis Zurich im neutralen Vergleich

Immer ein sicherer Halt!

Hildebrandt & Collegen

Finanz- und Versicherungsmakler
Werderdammstraße 17 A, 14669 Ketzin/Havel
Tel.: 033233 80814 Fax.: 033233 80815
info@hildebrandt-versicherungsmakler.de
www.hildebrandt-versicherungsmakler.de



Graffiti für den Jugendclub Ketzin/Havel

Ein neues Graffiti zierte seit Mitte März die Fassade unseres Jugendclubs in Ketzin/Havel. Die Arbeiten übernahmen zwei vereinsinterne Jugendbetreuer von Mikado e.V. aus Falkensee. Auch einige Stammesbesucher des Clubs konnten mitwirken z.B. beim Besprayen größerer Flächen, sowie bei Vor- und Nacharbeiten.

Die Motive und der Schriftzug gefallen nicht nur den Ketziner Jugendlichen, es passt auch gut ins Bild unserer Havelstadt. Damit ist die graue Fassade endlich Geschichte.

Mike Kozak,
JC-Ketzin

CAFÉ & BISTRO HENRIETTE



Kaffeespezialitäten, Speisen,
hausgemachte Torten, Eis außer Haus

Rathausstraße 30
14669 Ketzin/Havel
Tel.: 033233 / 74 80 75

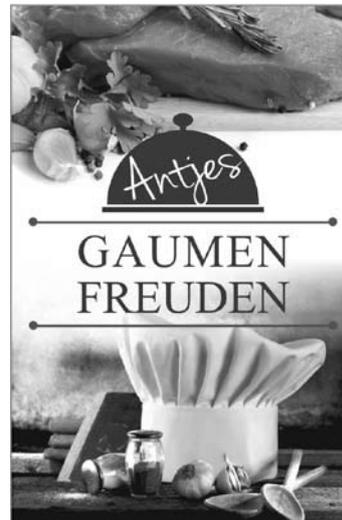
Öffnungszeiten:
Mo Ruhetag
Di - So von 11.30 - 18.00 Uhr
und auf Anfrage

Internet: www.cafe-henriette.coffee, E-Mail: cafe-henriette@gmx.de

Sommerzeit ist Eiszeit



Der ASB-Rettungsdienst am Ketziner Strandband konnte ein neues Boot für den Wasserrettungsdienst in Empfang nehmen. Damit kann der Rettungsdienst auf der Havel weiter verbessert werden.



CATERING

KUCHEN
UND TORTEN

RENT A COOK
MIETKOCHSERVICE

Inh. Antje Rügen
Gutenpaarener Dorfstraße 40a
14669 Ketzin/Havel

Tel. 033233/307 25
Mobil 0176/967 468 43
antje.ruegen@gmx.de

Mitteilungen der Kirchen

Evangelische Kirchengemeinden St. Petri Ketzin/Havel, Paretz, Zachow-Gutenpaaren

Pfarrer Wilfried Neugebauer, Rathausstraße 17,
Tel: (033237) 170 318
E-Mail: wilfriedneugebauer@gmx.de
Evangelischer Kindergarten, Leiterin Frau Kolle
Rathausstraße 17, Telefon 80478

Gottesdienste in aller Regel:

Ketzin/Havel, Kirche St. Petri, jeden Sonntag 10.00 Uhr
Paretz, Dorfkirche, jeden 2. Sonntag 9.00 Uhr
Evangelisches Seniorenzentrum, monatlich 9.00 Uhr

Gottesdienste / Veranstaltungen Ketzin, Paretz, Zachow-Gutenpaaren, Tremmen und Etzin

Juni				
Sonntag	07.06	9:00	Tremmen	Gottesdienst
		10:15	Ketzin	Gottesdienst
Samstag	13.06	9:00	Gemeindeausflug Bus ab Ketzin	
		9:15	Gemeindeausflug Bus ab Zachow-Gutenpaaren	
		9:30	Gemeindeausflug Bus ab Wachow	
Sonntag	14.06	9:00	Seniorenzentrum	Gottesdienst
		9:00	Klein Behnitz	Gottesdienst
		10:15	Ketzin	Gottesdienst
		10:30	Etzin	Gottesdienst
Sonntag	21.06	9:00	Zachow-Gutenpaaren	Gottesdienst
		10:30	Tremmen	Gottesdienst
Sonntag	28.06	9:00	Paretz	Gottesdienst
		10:15	Ketzin	Gottesdienst

Juli				
Sonntag	05.07	9:00	Tremmen	Gottesdienst
		10:15	Ketzin	Gottesdienst
		10:30	Etzin	Gottesdienst
Sonntag	12.07	9:00	Klein Behnitz	
		9:00	Seniorenzentrum	
		11:00	Ketzin	Gottesdienst mit Kita und anschließendem Brunch
				
Sonntag	19.07	9:00	Zachow-Gutenpaaren	Gottesdienst
		10:30	Tremmen	Gottesdienst
Sonntag	26.07	9:00	Etzin	Gottesdienst
		9:00	Paretz	Gottesdienst
		10:15	Ketzin	Gottesdienst
		10:30	Klein Behnitz	Gottesdienst

Mitteilung der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Nauen

Gottesdienststelle Rosenkranz-Königin Ketzin/Havel,
Rudolf-Breitscheid-Straße 24

Katholisches Pfarramt in Nauen, Gartenstraße 71,

Telefon: 03321 / 45 32 07;

Fax: 03321 / 4 87 19

E-Mail: info@peter-paul-nauen.de

Pfarradministrator Kaplan Johannes Hilfer

Diakon Klaus Hubert

Sprechzeiten nach der Heiligen Messe oder nach Vereinbarung, Tel.: 03321 / 4532 07 übers Pfarrbüro.

Bei Abwesenheit ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Wir werden uns umgehend bei Ihnen melden.

Beichtgelegenheiten in Verbindung mit der Heiligen Messe oder nach Vereinbarung.

Gerade Kalenderwoche – samstags 18.00 Uhr
Heilige Messe als Vorabendmesse

Ungerade Kalenderwoche – sonntags 8.00 Uhr Heilige Messe
dienstags 9.00 Uhr Heilige Messe

Andachten im Seniorenheim Ketzin/Havel
jeden Mittwoch um 9.00 Uhr

Gottesdienstzeiten der nächsten Wochen:

Sonntag, 07.06.15	8.00 Uhr	Heilige Messe
Dienstag, 09.06.15	9.00 Uhr	Heilige Messe
Samstag, 13.06.15	18.00 Uhr	Heilige Messe – Vorabendmesse
	17.30 Uhr	Rosenkranzgebet
Dienstag, 16.06.15	9.00 Uhr	Heilige Messe
Sonntag, 21.06.15	8.00 Uhr	Heilige Messe
Dienstag, 23.06.15	9.00 Uhr	Heilige Messe
Samstag, 27.06.15	18.00 Uhr	Heilige Messe – Vorabendmesse
	17.30 Uhr	Rosenkranzgebet

Die Gottesdienste finden dann in gewohnter Weise statt.
Bitte beachten Sie auch die Aushänge an der Kirche und die
Vermeldungen in den Gottesdiensten oder im Internet auf
www.peter-paul-nauen.de

Hinweise zu Ehrungen von Alters- und Ehejubiläen

Einwohner der Stadt Ketzin/Havel und ihrer Ortsteile werden seit dem 01.01.2004 zu folgenden Anlässen in Form eines Glückwunschs Schreibens gewürdigt:

Zur **Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90. und jedes weiteren Lebensjahres;**

sowie **Goldene Hochzeit** (50 Jahre), **Diamantene Hochzeit** (60 Jahre), **Eiserne Hochzeit** (65 Jahre), **Steinerne Hochzeit** (67 Jahre), **Gnadenhochzeit** (70 Jahre), **Kronjuwelnhochzeit** (75 Jahre).

Die Namen und Anschriften der Altersjubilare können durch das Einwohnermeldeamt ermittelt werden.

Leider ist die vollständige datenmäßige Erfassung der Ehejubiläen (Daten werden jeweils in dem Standesamt archiviert, in dem auch die Hochzeit stattfand) nicht gegeben, so dass die Verwaltung auf die rechtzeitige Mitwirkung (ca. 4 Wochen vor dem Ereignis) der jeweiligen Eheleute bzw. enger Verwandter angewiesen ist. Wir würden es bedauern, wenn aufgrund mangelnder Information so bedeutsame Ehejubiläen keine entsprechende Würdigung erfahren könnten.

Bei Anmeldung bzw. Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Ketzin/Havel, Vorzimmer des Bürgermeisters, Frau Wojak, erreichbar im Rathaus, Rathausstraße 7, 1.OG, Zimmer 9, Telefon: 033233 720112.

Wir werden uns dann zu gegebener Zeit zwecks Terminvereinbarung mit den Ehejubilaren in Verbindung setzen.

Gratulationen des Bundespräsidenten und des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg

Der Bundespräsident gratuliert Bürgern, die das 100., 105. und jedes weitere Lebensjahr vollenden, sowie Ehepaaren, die den 65., 70. und 75. Hochzeitstag begehen, mittels eines Glückwunschs Schreibens.

Durch den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg werden Gratulationen an 100-jährige und ältere Bürger sowie Ehepaare anlässlich des 60., 65., 70. und 75. Ehejubiläums ebenfalls in schriftlicher Form vorgenommen.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Hinweise zur Veröffentlichung von Geburtsdaten und Ehejubiläen im Amtsblatt der Stadt Ketzin/Havel

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

seit Jahren werden in unserem Amtsblatt „runde“ Geburtstage und Ehejubiläen veröffentlicht. Weiterhin wird in jedem Amtsblatt darauf hingewiesen, dass, wenn gewünscht, ich auch persönlich zur Gratulation kommen kann. Allerdings muss meiner Sekretärin (wegen anderer Termine) mindestens zwei Wochen vorher die genaue Uhrzeit und der Ort mitgeteilt werden.

In den letzten Wochen erreichen mich Nachfragen zu der Veröffentlichung der o.g. Daten auf Vollständigkeit im Amtsblatt. Ich kann Ihnen versichern, dass sämtliche Veröffentlichungen vollständig sind.

Sollte wirklich mal ein Geburtstag oder ein Ehejubiläum nicht veröffentlicht sein, ist das richtig, weil diese Daten bei uns

im Meldeamt mit einem „**Sperrvermerk**“ gekennzeichnet sind. **Diese Sperrvermerke wurden auf Wunsch der Bürgerinnen und Bürger angelegt und weder Bürgermeister noch Verwaltung dürfen diese Daten veröffentlichen.**

Ähnlich verhält es sich bei persönlichen Gratulationen durch den Bürgermeister. Wenn in meinem Sekretariat keine entsprechende Meldung vorliegt, kann ich auch nicht persönlich gratulieren.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis, für Rückfragen stehen Ihnen mein Sekretariat bzw. ich persönlich gern zur Verfügung.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Runde und besondere Altersjubiläen in der Stadt Ketzin/Havel im Zeitraum Juni bis Juli 2015

Juni		Juli	
05.06.	zum 85. Geburtstag Herr Henschke, Arnold in: Ketzin/Havel	12.06.	zum 80. Geburtstag Frau Schäfer, Hannelore in: Ketzin/Havel
08.06.	zum 75. Geburtstag Herr Lorbiecki, Johannes in: Ketzin/Havel	13.06.	zum 92. Geburtstag Frau Damaschke, Elisabeth in: Ketzin/Havel
09.06.	zum 70. Geburtstag Herr Fischer, Peter in: Ketzin/Havel	13.06.	zum 70. Geburtstag Herr Hnat, Rudolf in: Ketzin/Havel
11.06.	zum 80. Geburtstag Herr Kosmala, Gerhard in: Ketzin/Havel	20.06.	zum 70. Geburtstag Frau Tober, Käthe in: Ketzin/Havel
12.06.	zum 85. Geburtstag Frau Kunis, Margitta in: Ketzin/Havel	21.06.	zum 85. Geburtstag Frau Keßler, Isolde in: Ketzin/Havel

22.06. zum 70. Geburtstag
Herr Kurze, Manfred in: Ketzin/Havel

25.06. zum 75. Geburtstag
Frau Kipka, Monika in: Ketzin/Havel

29.06. zum 70. Geburtstag
Herr Zinke, Burkhard in: Ketzin/Havel

10.06. zum 80. Geburtstag
Herr Weber, Gottfried in: Ketzin/Havel OT Etzin

15.06. zum 80. Geburtstag
Herr Krüger, Heinz in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde

17.06. zum 85. Geburtstag
Herr Lange, Gerhard in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde

21.06. zum 97. Geburtstag
Frau Rohlfing, Meta in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde

13.06. zum 94. Geburtstag
Frau Klahr, Johanna in: Ketzin/Havel OT Zachow

Juli

01.07. zum 75. Geburtstag
Frau Nahrstedt, Alice in: Ketzin/Havel

02.07. zum 75. Geburtstag
Frau Krumnow, Heidi in: Ketzin/Havel

02.07. zum 75. Geburtstag
Frau Sommerfeldt, Gisela in: Ketzin/Havel

04.07. zum 75. Geburtstag
Herr Lück, Wolfgang in: Ketzin/Havel

05.07. zum 75. Geburtstag
Herr Packheiser, Wolfgang in: Ketzin/Havel

08.07. zum 90. Geburtstag
Frau Schröder, Margarete in: Ketzin/Havel

09.07. zum 75. Geburtstag
Herr Duy, Herbert in: Ketzin/Havel

09.07. zum 92. Geburtstag
Frau Schulz, Agnes in: Ketzin/Havel

11.07. zum 80. Geburtstag
Frau Rumschüssel, Edith in: Ketzin/Havel

11.07. zum 70. Geburtstag
Frau Schulze, Waltraud in: Ketzin/Havel

14.07. zum 75. Geburtstag
Herr Haase, Elbin in: Ketzin/Havel

15.07. zum 91. Geburtstag
Frau Thewes, Lieselotte in: Ketzin/Havel

16.07. zum 80. Geburtstag
Frau Hollmann, Irmtraut in: Ketzin/Havel

18.07. zum 85. Geburtstag
Frau Höppner, Irene in: Ketzin/Havel

18.07. zum 80. Geburtstag
Herr Lemke, Helmut in: Ketzin/Havel

19.07. zum 75. Geburtstag
Frau Apel, Erika in: Ketzin/Havel

20.07. zum 70. Geburtstag
Frau Grasse, Bäbel in: Ketzin/Havel

31.07. zum 80. Geburtstag
Herr Stein, Wilfried in: Ketzin/Havel

07.07. zum 70. Geburtstag
Frau Zimmermann, Marlies in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde

10.07. zum 75. Geburtstag
Frau Schulz, Erika in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde

14.07. zum 75. Geburtstag
Frau Kositz, Edeltraud in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde

14.07. zum 80. Geburtstag
Frau Krause, Anneliese in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde

10.07. zum 91. Geburtstag
Frau Führer, Ilse in: Ketzin/Havel OT Tremmen

10.07. zum 70. Geburtstag
Herr Afdring, Benno in: Ketzin/Havel OT Zachow

Herzlichen Glückwunsch!



Für die zahlreichen Glückwünsche,
Blumen und Geschenke anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

möchten wir uns recht herzlich bedanken.

Gottfried und Vera Pohling

Ketzin/Havel, April 2015

Wir suchen für unser Haus:

- Servicekräfte
- Köche
- Zimmermädchen
- Empfangsmitarbeiter



Bitte senden Sie Ihre Bewerbung direkt an uns:

Hotel Gutshof Havelland

Potsdamer Allee 30, OT Falkenrehde, 14669 Ketzin/Havel
E-Mail: info@gutshof-havelland.de

Dirk Wysocki FUHRBETRIEB

Raum Ketzin/Havel

CONTAINERDIENST

2 - 36 m³



Schumacher Straße 24
14669 Ketzin/Havel

Telefon: 033233 / 8 33 22

Telefax: 033233 / 8 07 70

Funk: 0172 / 458 35 92

 <p>RAAB – seit 1894 Bestattungshaus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erd- Feuer- u. Seebestattung • sämtl. Formalitäten • Vorsorge <p>☎ (033233) 806 68 Fax (033233) 74 98 74 Mobil 0172 / 19 73 141</p>	 <p>RAAB seit 1894 Tischlerei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fenster • Türen • Glaserei • Tore • Carports • Reparaturen aller Art <p>Rathausstraße 16, 14669 Ketzin/Havel www.raab-ketzin.de E-Mail: info@raab-ketzin.de</p>
---	---



Computer

Corinna und Manfred Schnell

Computerservice, auch vor Ort
Netzwerke, DSL und Internet

Seit April 2014 hat Microsoft die Pflege
des Betriebssystems Windows XP eingestellt.
Ist Ihr PC jetzt noch sicher?
Wir helfen Ihnen weiter!

Neuer Weg 8 Tel. 033233 / 20940
14669 Ketzin/H. Fax 033233 / 20944

Gitti's Fischstube 

Inhaberin: Brigitte Behrend

Albrechtstraße 3
14669 Ketzin/Havel
Tel./Fax: 03 32 33 / 8 30 06

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint
voraussichtlich am 31. Juli 2015.

Redaktionsschluss ist am 13.07.2015

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/H. erscheint 3 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (siehe www.Ketzin.de) und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt sowie im Rathaus der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7 oder im Bürgerhaus, Rathausstraße 29 zum Mitnehmen ausgelegt.

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/H. kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden.

Ihre Anforderungen für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Ketzin/Havel
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel

Herausgeber für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil (Lokalnachrichten):

Stadt Ketzin/Havel, Der Bürgermeister,
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel

Anzeigenverwaltung und Gesamtherstellung:

Druckerei Lauterberg
Nauener Straße 4, 14669 Ketzin/Havel
Tel.: 033233/ 856-0, Fax: 856-4;

E-Mail:

Druckerei.Lauterberg@t-online.de;

Internet:

www.Druckerei-Lauterberg.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

In eigener Sache !

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der *kostenfreien* Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken.

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarzer Tonerstreifen die Kopie verunstaltet) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

**Stadt Ketzin/Havel
Rathausstraße 7
14669 Ketzin/Havel**